



## **BASISPROSPEKT**

**der Hamburger Sparkasse AG**

**gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**

**für Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 15. Juni 2018**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
A. Zusammenfassung.....	4
B. Risikofaktoren .....	22
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	24
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren .....	24
1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Schuldverschreibungen .....	24
a. Preisänderungsrisiko .....	24
b. Fehlende Besicherung .....	24
c. Nachrangigkeit .....	24
d. Laufzeit.....	25
e. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen.....	26
f. Handel in den Schuldverschreibungen .....	26
g. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte.....	27
h. Inanspruchnahme von Kredit.....	27
i. Einfluss wertmindernder Nebenkosten .....	27
j. Steuerliche Behandlung .....	28
k. Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung .....	29
2. Zusätzliche Risikofaktoren im Hinblick auf fest verzinsliche Schuldverschreibungen .....	31
3. Zusätzliche Risikofaktoren im Hinblick auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	31
4. Zusätzliche Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist.....	32
a. Basiswertspezifische Risikofaktoren.....	32
aa) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere.....	33
bb) Indizes .....	34
cc) Zinssätze .....	34
dd) Anleihen.....	35
ee) Körbe.....	35
b. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung .....	37
c. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin .....	38
C. Angaben zu den Wertpapieren .....	39
I. Allgemeines .....	39
II. Beschreibung des Programms .....	39
III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit.....	41
IV. Rechte .....	41
V. Rang .....	43
VI. Basiswerte .....	43
1. Art der Basiswerte.....	43
2. Wertbeeinflussung durch den oder die Basiswerte .....	44
3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	47
a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere .....	47
b) Indizes.....	48

c)	Zinssätze .....	49
d)	Anleihen .....	49
e)	Körbe .....	49
4.	Kündigungsrechte .....	50
a)	Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere .....	50
b)	Indizes .....	50
c)	Zinssätze .....	50
d)	Anleihen .....	51
e)	Körbe .....	51
VII.	Verzinsung der Schuldverschreibungen .....	52
1.	Feste Verzinsung .....	52
2.	Variable Verzinsung .....	52
a)	Variable Zinssätze .....	52
b)	Mehrere Zinskomponenten .....	53
VIII.	Nominaler Zinssatz .....	53
IX.	Rating der Haspa .....	54
X.	Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen .....	56
XI.	Besteuerung und Abgaben .....	57
XII.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot .....	59
XIII.	Schuldverschreibungsbedingungen .....	63
1.	<i>Verzinsliche Schuldverschreibungen</i> .....	63
2.	<i>Schuldverschreibungen ohne Verzinsung</i> .....	93
D.	Weitere Angaben .....	120
I.	Angaben in Form eines Verweises .....	120
II.	Zustimmung zur Prospektnutzung .....	120
E.	Formular der Endgültigen Bedingungen .....	122
I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot .....	125
II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers .....	128
III.	Schuldverschreibungsbedingungen .....	130
F.	Angaben zur Emittentin .....	132

## A. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
A.1	<b>Warnhinweis</b>	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,</li> <li>2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,</li> <li>3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li> <li>4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li> </ol> <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne.</p>
A.2	<b>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</b>	<p>[Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen ein.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	<b>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</b>	<p>[Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.][Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>

	<b>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</b>	[Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.] [ <i>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist:</i> •] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	<b>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind</b>	<b>[Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.]</b>  [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
<b>Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber</b>		
<b>B.1</b>	<b>Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.</b>	<b>Hamburger Sparkasse AG</b> (nachfolgend auch „ <b>Haspa</b> “ oder „ <b>Emittentin</b> “ genannt)
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</b>	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
<b>B.4b</b>	<b>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.</b>	Das extrem niedrige Zinsniveau begrenzt weiterhin die Möglichkeiten für Banken und Sparkassen, Erträge zu erwirtschaften. Hinzu kommen strengere Eigenkapitalvorschriften und höhere Liquiditätsanforderungen im Zuge verschärfter Regulierung sowie Belastungen aus der Bankenabgabe und der Harmonisierung der Einlagensicherung.  Trotz der anhaltenden Belastungen hat sich die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt als stabil erwiesen. Dies gilt insbesondere für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regionalen Kreditinstitute erfahren allerdings zunehmenden Wettbewerbsdruck, da andere Kreditinstitute versuchen, im stabilen Geschäft mit Privat- und Firmenkunden Marktanteile zu gewinnen. Dabei wird der Wettbewerb nach wie vor durch staatlich gestützte in- und ausländische Banken verzerrt.
<b>B.5</b>	<b>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</b>	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.  Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „ <b>Haspa-Gruppe</b> “). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.  Die Hamburger Sparkasse AG ist wiederum die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.  Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2017 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2016. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p><u>Zahlen aus der Bilanz:</u></p> <table border="1" data-bbox="639 763 1406 1630"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>2017</b> (in Millionen Euro)</th> <th><b>2016</b> (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.670</td> <td>43.488</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>3.828</td> <td>3.102</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>30.901</td> <td>30.763</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>3.782</td> <td>3.778</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>32.662</td> <td>33.020</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)</td> <td>1.332</td> <td>1.337</td> </tr> <tr> <td><b>Eigenkapital</b></td> <td><b>2.651</b></td> <td><b>2.571</b></td> </tr> </tbody> </table>		<b>2017</b> (in Millionen Euro)	<b>2016</b> (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	43.670	43.488	Forderungen an Kreditinstitute	3.828	3.102	Forderungen an Kunden	30.901	30.763	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.782	3.778	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	32.662	33.020	Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.332	1.337	<b>Eigenkapital</b>	<b>2.651</b>	<b>2.571</b>
	<b>2017</b> (in Millionen Euro)	<b>2016</b> (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	43.670	43.488																								
Forderungen an Kreditinstitute	3.828	3.102																								
Forderungen an Kunden	30.901	30.763																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.782	3.778																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	32.662	33.020																								
Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.332	1.337																								
<b>Eigenkapital</b>	<b>2.651</b>	<b>2.571</b>																								

		<p>Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>2017</b> (in Millionen Euro)</th> <th><b>2016</b> (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss<sup>1</sup></td> <td>725</td> <td>709</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>299</td> <td>280</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen<sup>2</sup></td> <td>738</td> <td>675</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td>- 2</td> <td>- 2</td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>170</td> <td>195</td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis</b> nach Steuern</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		<b>2017</b> (in Millionen Euro)	<b>2016</b> (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss <sup>1</sup>	725	709	Provisionsüberschuss	299	280	Verwaltungsaufwendungen <sup>2</sup>	738	675	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 2	<b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit	170	195	<b>Ergebnis</b> nach Steuern	80	80
	<b>2017</b> (in Millionen Euro)	<b>2016</b> (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss <sup>1</sup>	725	709																					
Provisionsüberschuss	299	280																					
Verwaltungsaufwendungen <sup>2</sup>	738	675																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 2																					
<b>Ergebnis</b> der normalen Geschäftstätigkeit	170	195																					
<b>Ergebnis</b> nach Steuern	80	80																					
	<p>eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung</p>	<p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2017 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p>																					
	<p>eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>																					
<b>B.13</b>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Entfällt. Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																					

<sup>1</sup> Entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen". "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung

<sup>2</sup> Entspricht der Summe aus den Positionen "9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen" und "10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen" der Gewinn- und Verlustrechnung

B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Siehe obige Informationen zu Punkt <b>B.5</b>
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.</p> <p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Die nachfolgend angegebenen Ratings stellen keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel dar, sondern sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings für die Sparkassen-Finanzgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbundrating von <b>Aa2</b> von Moody's Investors Service Limited (<b>Moody's</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit</li> <li>• Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von <b>A</b> von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, <b>DBRS</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen</li> <li>• Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von <b>A+</b> (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (<b>Fitch</b>) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände</li> </ul> <p>Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.</p>



<b>Abschnitt C — Wertpapiere</b>		
Die nachfolgenden Angaben (C.1 – C.8) sind sowohl für <i>Schuldtitle</i> , bei denen die Emittentin verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nennwertes zurückzuzahlen (Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), als auch für <i>derivative Schuldtitle</i> , bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.		
<b>C.1</b>	<b>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</b>	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen ( <b>Inhaber-Teilschuldverschreibungen</b> ) mit der Wertpapierkennnummer ( <b>WKN</b> ) • und der <i>International Securities Identification Number</i> ( <b>ISIN</b> ) • im Nennwert von EUR • je Teilschuldverschreibung
<b>C.2</b>	<b>Währung der Wertpapieremission.</b>	Euro.
<b>C.5</b>	<b>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</b>	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.
<b>C.8</b>	<b>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.</b>  - <b>einschließlich der Rangordnung</b>  - <b>einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</b>	Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung ([zum Nennwert] [oder zu einem [höheren] [oder] [niedrigeren] Betrag))] [bzw., sofern anwendbar bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert,] [durch physische Lieferung] zu verlangen. [Ferner entsteht [gegebenenfalls] ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem [oder den jeweiligen] Zinszahltag[en].]  [ <i>Im Falle von Strukturen ohne Mindestbetrag oder Höchstbetrag einfügen:</i> Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts [, der die [niedrigste][höchste] Performance] (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) [der [beiden] Basiswerte aufweist].]  [ <i>Im Falle von Reverse-Strukturen einfügen:</i> Hierbei ist nicht die positive Wertentwicklung (positive Performance) des oder der Basiswerte(s) für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (negative Performance) seit dem Anfänglichen Bewertungstag (Reverse-Struktur).]  [ <i>Im Falle der Verwendung eines Partizipationsfaktors einfügen:</i> Zusätzlich wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages die Performance des Basiswerts mit einem Partizipationsfaktor in Höhe von •% multipliziert].  [ <i>Im Falle von Strukturen mit bedingtem Mindestbetrag einfügen:</i> Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, (i) den Nennwert je Teilschuldverschreibung, sofern [der Referenzkurs][die Referenzkurse] de[s][r] Basiswert[s][e] am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) der Barriere entsprich[t][en] oder sie überschreite[t][en] oder (ii) den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts [, der die niedrigere Performance] (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag

		<p>(Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) [der [beiden] Basiswerte aufweist], sofern der Referenzkurs [des Basiswerts][einer der Basiswerte][aller Basiswerte] am Finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet.]</p> <p>[Im Falle von Express-Strukturen einfügen: Sofern [der Referenzkurs des Basiswerts] [die Referenzkurse] [beider Basiswerte] [aller Basiswerte] [einer der Basiswerte] an einem der jährlichen [Bewertungs][Beobachtungs]tage (t) [dem Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet][ ihrer [jeweiligen] Vorzeitigen Tilgungsschwelle [(jeweils •% des jeweiligen Referenzkurses am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis))] [entspricht][entsprechen] oder diese [überschreitet][überschreiten]], werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert vorzeitig getilgt.]</p> <p>[Im Falle von Strukturen mit Mindestbetrag (Floor) und Höchstbetrag (Cap) einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin, den Nennwert je Schuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts (Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basiskurs)).</p> <p>Hierbei werden die Schuldverschreibungen <b>mindestens</b> zu •% des Nennwerts zurückgezahlt. Liegt die Performance des Basiswerts über •%, aber nicht über •%, werden die Schuldverschreibungen mindestens zu •% des Nennwerts zurückgezahlt. In allen Fällen, in denen die Performance des Basiswerts über •% liegt, werden die Schuldverschreibungen aber <b>höchstens</b> zu •% des Nennwerts zurückgezahlt.]</p> <p>[Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken.]</p> <p>[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen.]</p> <p>[Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder einer vorzeitigen Endfälligkeit der Schuldverschreibungen verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages.]</p> <p>[Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Basiswerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen.]</p> <p>[Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten.]</p> <p>[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin</p>
--	--	--

		<p>verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages.]</p> <p>Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu.</p> <p>Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind.</p> <p>[Es handelt sich vorliegend um <b>nicht nachrangige Schuldverschreibungen.</b>]</p> <p>[Es handelt sich vorliegend um <b>nachrangige Schuldverschreibungen.</b> Diese sind untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig.]</p>
<p>Die nachfolgenden Angaben (C.9 – C.10) sind für Schuldtitel, bei denen die Emittentin verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nennwertes zurückzuzahlen (Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.</p>		
<p><b>C.9</b></p>	<p>- <b>nominaler Zinssatz</b></p>	<p>[im Falle von nicht verzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) einfügen: Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[im Falle von fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht [● %] [per annum], bezogen auf den Nennwert.]</p> <p>[im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Darstellung der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die erste[n] ●] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit von der Performance [des Basiswerts][der Basiswerte]. [Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei [●], der <b>Zinsuntergrenze</b>. [Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei [●], der <b>Zinsobergrenze</b>.]]</p> <p>[Im Falle von Stufen-Zins Strukturen einfügen: Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode [● bis ●] beträgt ●% per annum, bezogen auf den Nennwert. Der Zinssatz für die ●. Zinsperiode [● bis ●] beträgt ●% per annum, bezogen auf den Nennwert. Der Zinssatz für die ●. Zinsperiode [● bis ●] beträgt ●% per annum, bezogen auf den Nennwert.]</p> <p>[Im Falle von Memory-Zins Strukturen einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin gemäß nachfolgenden Bedingungen verzinst. Die Inhaber einer Teilschuldverschreibung erhalten zu den jeweiligen Zinszahltagen einen Zinssatz von ●% p.a. für die abgelaufene Zinsperiode (jeweils vom ● eines Kalenderjahres (einschließlich) bis zum ● des folgenden Kalenderjahres (ausschließlich), <b>sofern</b> [der Referenzkurs des Basiswerts an dem jeweiligen vor dem Zinszahltag (t) liegenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) der Barriere entspricht oder diese überschreitet] [die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte an dem jeweiligen vor dem Zinszahltag (t) liegenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) der jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten]. Anderenfalls werden für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode <b>keine Zinsen</b> gezahlt. Sofern [der Referenzkurs des Basiswerts an einem folgenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) der Barriere entspricht oder diese</p>

<p>- <b>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</b></p>	<p>überschreitet] [die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte an einem folgenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten], werden sowohl für die unmittelbar zurückliegende Zinsperiode als auch nachträglich für vorangegangene Zinsperioden, für die keine Zinsen gezahlt oder gemäß dieser Regelung nachgezahlt wurden, ein Zinssatz in Höhe von ●% p.a. je Teilschuldverschreibung gezahlt.]</p> <p>[im Falle von nicht verzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere.]</p> <p>[im Falle von fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden [unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls und] [vorbehaltlich einer [vorzeitigen Tilgung] [oder] [Kündigung]] ab dem [●], dem <b>Beginn des Zinslaufs</b>, bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind [unter den vorgenannten Bedingungen gegebenenfalls] [monatlich] [viertel][halb]jährlich [nachträglich] jeweils an [●], einem <b>Zinszahltag</b> (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen. [ggf. Einzelheiten einfügen: ●]]</p>
<p>- <b>ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</b></p>	<p>[im Falle von fest verzinslichen oder nicht verzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind.] [im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die [●] Zinsperiode[n]] in Abhängigkeit von [der][dem] [Performance][Stand] [des Basiswerts] [der] [beider] [Basiswerte], bei [dem][denen] es sich um [[eine] [folgende] [Aktie[n]][, [und] [ein][aktienvertretende[s] Wertpapier[e]][, [und] [einen] [Index] [Indizes][,] [und] [einen] [Referenz-][Zinssatz][Zinssätze][,] [und] [eine][Anleihe[n]] [bzw. einen Korb aus den genannten Basiswerten] handelt. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: ●]]</p>
<p>- <b>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b></p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und] [und] [vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin] spätestens am [●], der <b>Fälligkeitstag</b>, <b>[zurückgezahlt]</b> [oder, sofern anwendbar bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert,] [durch physische Lieferung <b>getilgt</b>]. [Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungs-gläubiger. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.] [ggf. Einzelheiten einfügen: ●]</p>
<p>- <b>Angabe der Rendite</b></p>	<p>[im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.] [im Falle von nicht verzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon Anleihen) oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen Einzelheiten zur Rendite einfügen: Die Rendite beträgt: ●]</p>
<p>- <b>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</b></p>	<p>Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.</p>

<p><b>C.10</b></p>	<p><b>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</b></p>	<p><i>[im Falle von fest verzinslichen oder nicht verzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) einfügen:</i> Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere, deren Verzinsung eine derivative Komponente aufweist.]</p> <p><i>[im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</i> Die [Höhe und der Zeitpunkt der] Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt [für die erste[n] •] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit von [der][dem] [Performance][Stand] [des Basiswerts][der Basiswerte]. [Das heißt, je [größer][höher][kleiner][geringer] [die][der] [Performance] [Stand] [des Basiswerts][der Basiswerte], desto höher der zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen.] [Das heißt, je niedriger der Stand des Referenzzinssatzes am jeweiligen [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode ist, desto niedriger ist der zu zahlende Zinssatz für die unmittelbar folgende Zinsperiode.] [Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei •, der <b>Zinsuntergrenze</b>.] [Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei •, der <b>Zinsobergrenze</b>.]</p> <p><i>[Im Falle von Memory-Zins Strukturen einfügen:</i> Da unter den Teilschuldverschreibungen, wie unter C.9 beschrieben, Zinsen für eine abgelaufene Zinsperiode nur gezahlt werden, wenn [der Referenzkurs des Basiswerts an dem betreffenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) der Barriere entspricht oder diese überschreitet] [die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte an dem betreffenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten], ist die Zinszahlung abhängig von dem Stand [des Referenzkurses des Basiswerts] [der Referenzkurse [beider] [aller] Basiswerte] an dem jeweiligen [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t). Sofern diese Bedingung an keinem der [Bewertungs][Beobachtungs]tage (t) (einschließlich des Finalen Bewertungstages) erfüllt ist, werden auf die Teilschuldverschreibungen für die gesamte Laufzeit <b>keine Zinsen</b> gezahlt.]</p>
<p><i>Die nachfolgenden Angaben (C.11) sind sowohl für Schuldtitel, bei denen die Emittentin verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nennwertes zurückzuzahlen (Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), als auch für derivative Schuldtitel, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.</i></p>		
<p><b>C.11</b></p>	<p><b>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</b></p>	<p>[Entfällt.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •] zu beantragen.]</p>
<p><i>Die nachfolgenden Angaben (C.15 – C.20) sind für derivative Schuldtitel, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.</i></p>		
<p><b>C.15</b></p>	<p><b>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine</b></p>	<p>Die [Höhe des Auszahlungsbetrags] [und die] [Art der Tilgung] der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung (<b>Performance</b>) [des] [oder] [der] zugrunde liegenden Basiswerte[s] ([Aktien][,] [und] [aktienvertretende Wertpapiere][,] [und] [Indizes][,] [und] [Zinssätze][,] [und] [Anleihen] [bzw. eines Korbes aus den genannten Basiswerten]) ab. [Dies kann sich bei Aktien,</p>

	<p><b>Mindeststückelung von 100.000 EUR.</b></p>	<p>aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert auf die Art der Tilgung in Form einer Abwicklung durch physische Lieferung von [Aktien][,] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren][bzw.] [Anleihen] auswirken, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.] [Vorliegend ist die rückläufige Entwicklung (<b>negative Performance</b>) [des] [oder] [der] Basiswerte[s] seit dem festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis, für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich (sog. Reverse-Struktur).] [Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit hängt vom Eintritt [bzw. Nichteintritt] bestimmter Ereignisse oder <b>Bedingungen</b>, nämlich dem [Erreichen oder] [Überschreiten] [bzw.] [Unterschreiten] [einer bestimmten] [bestimmter] Barriere[n] durch [einen][,] [mehrere] [oder sämtliche] Basiswert[e] ab.]</p> <p><i>[Im Falle von Strukturen ohne Mindestbetrag oder Höchstbetrag einfügen:</i> Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts [, der die [niedrigste][höchste] Performance] (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) [der [beiden] Basiswerte aufweist].</p> <p><i>[Im Falle von Nicht-Reverse Strukturen einfügen:</i> Da die Performance eines Basiswertes dem Quotienten aus dem Referenzkurs des betreffenden Basiswertes am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je niedriger der Referenzkurs des Basiswertes [mit der niedrigsten Performance] am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn [ein][der] Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (<b>Totalverlust</b>).]</p> <p><i>[Im Falle von Reverse Strukturen einfügen:</i> Da bei Reverse-Strukturen nicht die positive Wertentwicklung (positive Performance) des oder der Basiswerte(s) für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich ist, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (negative Performance) seit dem Anfänglichen Bewertungstag (Reverse-Struktur), ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je höher der Referenzkurs des Basiswertes [mit der höchsten Performance] am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn der Wert des Basiswerts am Finalen Bewertungstag 200% oder mehr des Wertes des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (<b>Totalverlust</b>).]</p> <p><i>[Im Falle von Strukturen mit bedingtem Mindestbetrag einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung und] vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, lediglich zu •% des Nennwerts zurückgezahlt, falls [der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet] [die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte am Finalen Bewertungstag ihrer jeweiligen Barriere entsprechen oder diese überschreiten]. Anderenfalls entspricht der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance [des Basiswert] [<b>desjenigen Basiswerts mit der niedrigsten Performance aller Basiswerte</b>]. Da die Performance eines Basiswertes dem Quotienten aus dem Referenzkurs des betreffenden Basiswertes</p>
--	--	---

		<p>am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je niedriger der Referenzkurs des Basiswertes [mit der niedrigsten Performance} am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn [ein][der] Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (<b>Totalverlust</b>).]</p> <p><i>[Im Falle von Strukturen mit Mindestbetrag (Floor) und Höchstbetrag (Cap) einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, zum Nennwert multipliziert mit der Performance des Basiswerts (Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) dividiert durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basiskurs)) zurückgezahlt. Hierbei werden die Schuldverschreibungen <b>mindestens</b> zu •% des Nennwerts zurückgezahlt. Liegt die Performance des Basiswerts über •%, aber nicht über •%, werden die Schuldverschreibungen mindestens zu •% des Nennwerts zurückgezahlt. In allen Fällen werden die Schuldverschreibungen aber <b>höchstens</b> zu •% des Nennwerts zurückgezahlt.]</p> <p><i>[Im Falle der Verwendung eines Partizipationsfaktors einfügen:</i> Zusätzlich wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages die Performance des Basiswerts mit einem Partizipationsfaktor in Höhe von •% multipliziert.]</p>
C.16	<b>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.</b>	<p><b>[Finaler] [Anfänglicher] Bewertungstag[e] [(t)]</b> [Entfällt. Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere ist kein Bewertungstag vorgesehen.] [ist der][sind][ •.]</p> <p><b>Fälligkeitstermin</b> ist der •.</p>
C.17	<b>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung] [und] [vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin] spätestens am <b>Fälligkeitstag [zurückgezahlt]</b> [oder, sofern anwendbar bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert,] [durch physische Lieferung <b>getilgt</b>].</p> <p>Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger.</p>
C.18	<b>Beschreibung, wie die Rückgabe bei derivativen Wertpapieren erfolgt.</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung] [und] [vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin] spätestens am <b>Fälligkeitstag [zurückgezahlt]</b> [oder, sofern anwendbar bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert,] [durch physische Lieferung <b>getilgt</b>].</p> <p>Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>
C.19	<b>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.</b>	<p>[Basispreis][[Referenzkurs][•kurs[e]] de[s][r] Basiswert[s][e] an der [Maßgeblichen Börse][ •] am [Finalen Bewertungstag][ •]] [Entfällt. [Vorliegend handelt es sich nicht um an einen Basiswert gebundene Wertpapiere. Dementsprechend][Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere] ist kein Basispreis vorgesehen.] [andere Bestimmung des Ausübungspreises oder endgültigen Referenzpreises: •]</p>

<p><b>C.20</b></p>	<p><b>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.</b></p>	<p>[Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um an einen Basiswert gebundene Wertpapiere.]</p> <p>[Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [eine] [Aktie[n]] [einen Index] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [einen Zinssatz] [eine Anleihe] [einen Korb bestehend aus •]. [<i>Beschreibung des Basiswerts einfügen</i>: Dabei handelt es sich um •.] ]</p> <p>[Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des][der] Basiswert[e][s] sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [z.B. <i>Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist</i>: •]]</p> <p>[Angaben über den Basiswert können [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] • eingeholt werden.]</p>
<p><b>Abschnitt D — Risiken</b></p>		
<p><b>D.2</b></p>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</b></p>	<p>Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. <b>Bonitätsrisiko</b>). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. <b>Marktrisiko</b>).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. <b>Kreditrisiko</b>).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. <b>operationelle Risiken</b>) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. <b>Liquiditätsrisiko</b>).</p> <p>Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. <b>regulatorische Risiken</b>).</p> <p>Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw.</p>



		<p>Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen (sog, <b>Risiken von Finanzmarkt- und Währungskrisen</b>).</p>
<p>Die nachfolgende Elementbeschreibung ist für <b>Schuldtitel</b> einzufügen, bei denen die Emittentin verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nennwertes zurückzuzahlen (Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004):</p>		<p><u>Risiken sämtlicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Mit einer Investition in die Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden <b>Wertverlustes, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals</b> einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten verbunden.</p> <p>Bei einer Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der ggf. gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. <b>Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Prospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger <b>keine</b> dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) <b>Sicherheiten</b> bestellt.</p> <p>[Im Fall von <b>nachrangigen</b> Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.]</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer <b>vorzeitigen Laufzeitbeendigung</b> durch [ordentliche oder eventuell durch] außerordentliche Kündigung [sowie ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstandes durch Vorzeitige Tilgung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen]. [Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum [vorzeitigen Laufzeitende][Kündigungstermin].] [Jede weitere Wertentwicklung der Basiswerte bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht. In einem solchen Fall können die Schuldverschreibungen zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der <b>deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen</b> liegen kann.]</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden <b>Sekundärmarkts</b>, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen <b>Risiken ausschließen oder einschränken</b> kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit <b>Kredit</b> finanziert, muss</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	
<p>Die nachfolgende Elementbeschreibung ist für <b>derivative Schuldtitel</b> einzufügen, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004):</p>		
D.3, D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren</p>	

	<p><b>könnte.</b></p>	<p>er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu <b>Kostenbelastungen</b>. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die <b>steuerliche</b> Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p> <p><u>[Zusätzliche Risiken fest verzinslicher Schuldverschreibungen:]</u></p> <p>[Das <b>Zinsänderungsrisiko</b> ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Anleihen sollte ein Anleger beachten, dass bei diesen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.]</p> <p><u>[Zusätzliche Risiken variabel verzinslicher Schuldverschreibungen:]</u></p> <p>[Da die Höhe der Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist, kann sich der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige Richtung verändern und die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.]</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon [auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann] [oder auch] einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält (<b>Zinsausfallrisiko</b>).]</p> <p><u>[Zusätzliche Risiken von Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an einen Basiswert gebunden ist:]</u></p> <p>[Da die Abwicklung der Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden ist, wirkt sich jeder Faktor, der den Kursverlauf oder den Wert des oder der Basiswerte beeinflusst, auch auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Dies gilt insbesondere für die erwartete oder realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen im Basiswert (<b>Volatilitätsrisiko</b>). ]</p> <p>[Ein Anleger sollte beachten, dass in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen ist, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (<b>Cap</b>) begrenzt ist.]</p> <p>[Erfolgt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen eine <b>physische Lieferung</b> von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen), ist zu berücksichtigen, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Sofern der Basiswert, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominated ist, ist ein Anleger ferner dem</p>
--	-----------------------	---

	<p>zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung ausgesetzt.]</p> <p>[Bei Einbeziehung eines <b>Partizipationsfaktors</b> wirken sich ab dessen Einsetzen Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf den Wert der Schuldverschreibung aus, sondern können - je nach Ausgestaltung - zu überproportionalen Verlusten führen.]</p> <p>[Bezieht sich die Abwicklung oder Verzinsung der Schuldverschreibungen auf <b>Referenzwerte</b>, die im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 als "Benchmark" gelten, unterliegen diese Referenzwerte u.a. im Hinblick auf ihre Berechnung und Fortführung besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Diese Regelungen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder sich in sonstiger Weise nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen, deren Abwicklung oder Verzinsung an eine solche Benchmark geknüpft ist, auswirken.]</p> <p>[Da sich die Anleihen auf <b>Aktien</b> beziehen, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder einer Insolvenz des betreffenden Unternehmens können solche Aktien daher schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies bei deutschem Recht unterliegenden Aktien der Fall wäre. Dies kann entsprechend zu einem größeren und schnelleren Wertverlust der Anleihen führen.]</p> <p>[Da es sich bei dem Basiswert um <b>aktienvertretende Wertpapiere</b> (meist in Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)) handelt, können die Schuldverschreibungen weitergehende Risiken aufweisen:</p> <p>Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen der aktienvertretenden Wertpapiere die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Dies führt zu einem Wertverlust der betroffenen aktienvertretenden Wertpapiere, was wiederum für den Schuldverschreibungsgläubiger das Risiko eines Totalverlusts erhöht, sofern der Wert der Abwicklung aus diesen Schuldverschreibungen am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen ordentlichen oder eventuellen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin 0 (Null) entspricht und die Schuldverschreibungen nicht mit einem (teilweisen) Kapitalschutz ausgestattet sind.]</p> <p>[Der Kurs eines <b>Index</b> oder <b>Korbes</b>, auf den die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die <b>Korrelation</b>, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich <b>gewichtet</b> sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.]</p> <p>[Bei Körben können überdies einzelne Basiswerte, die sich sehr gut oder sehr schlecht</p>
--	---

		<p>entwickelt haben (<b>Best-of-</b> oder <b>Worst-of-Strukturen</b>) für die Abwicklung bzw. die Höhe der Zinsen maßgeblich sein.]</p> <p>[<b>Zinssätze</b> als Basiswert stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.]</p> <p>[Da sich die Schuldverschreibungen auf <b>Anleihen</b> als Basiswert beziehen, besteht das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen infolge vorzeitigen Fälligwerdens der zugrunde liegenden Anleihen. Außerdem gilt, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrunde liegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.]</p> <p>[Bei Eintritt oder Vorliegen einer <b>Marktstörung</b> im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung der Schuldverschreibungen verzögern bzw. deren Wert negativ beeinflusst werden]</p> <p>[Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf den Basiswert <b>Anpassungsmaßnahmen</b> gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.]</p> <p>[<b>Kursänderungen</b> des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.]</p>
<b>Abschnitt E — Angebot</b>		
E.2b	<p><b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.</b></p>	<p>[im Falle, dass keine über die Gewinnerzielung hinausgehenden Zwecke verfolgt werden, <span style="float: right;">entfällt.</span> einfügen: Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.]</p> <p>[im Falle, dass über die Gewinnerzielung hinaus weitere Ziele verfolgt werden, Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben: • Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.]</p>
E.3	<p><b>Beschreibung der Angebotskonditionen.</b></p>	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am [Datum].</p> <p>[im Falle einer Zeichnungsfrist einfügen: Die Zeichnungsfrist beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.] [Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [alternative Zuteilungsmethode: oder •.] [im Falle eines Mindestbetrages einfügen: Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro [•.].] [im Falle eines Höchstbetrages einfügen: Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [Euro •].]</p>

		Der [anfängliche] Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt [100% des Nennwerts ] [EUR ●] [ <i>Angabe von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden</i> : zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von ●] [●]] Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
E.4	<b>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.</b>	Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle][,] [Market Maker] [sowie] [Zahlstelle] für die Schuldverschreibungen [und einen Basiswert]. In [dieser Funktion] [diesen Funktionen] kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können [Transaktionen in Bezug auf den Basiswert] [oder] [von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen] [und] Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen. [ <i>weitere emissionsspezifische kollidierende Interessen:●</i> ]
E.7	<b>Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</b>	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.] [ <i>Andernfalls Einzelheiten zu denjenigen Kosten einfügen, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden</i> : Die Emittentin erhebt für diese Emission von Schuldverschreibungen [einen Ausgabeaufschlag] [eine Management-Gebühr][●] in Höhe von ●.]

## B. Risikofaktoren

*Potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen der Haspa, die Gegenstand dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken in Betracht ziehen, die für die jeweilige Situation der Emittentin und der Wertpapiere spezifisch und für die Anlageentscheidung wesentlich sind. Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich des darin durch Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.*

*Die nachfolgend beschriebenen Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Inhaber-Schuldverschreibungen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgenden Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und über das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.*

*Den Inhaber-Schuldverschreibungen liegen komplexe finanzmathematische Strukturen zugrunde, die möglicherweise nicht jeder Anleger in Gänze überschauen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass das tatsächliche, mit einem Erwerb verbundene Risiko unterschätzt wird.*

*Daher sollte niemand in Inhaber-Schuldverschreibungen anlegen, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibung zu haben und sich des Risikos eines möglichen damit einhergehenden Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen geeignet erscheint.*

*Potenzielle Anleger sollten vor dem Kauf einer Inhaber-Schuldverschreibung ihre Vermögensverhältnisse insbesondere dahingehend überprüfen, ob sie die mit den Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken, einschließlich des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags und der aufgewandten Transaktionskosten ihrer Anlage (Risiko des Totalverlusts), tragen können.*

***Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die individuelle Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanz- sowie Steuerberater. Die in diesem Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen zu den jeweiligen Wertpapieren getroffenen Aussagen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.***

***Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Inhaber-Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.***

## **I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

In Bezug auf die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren wird auf den Abschnitt „A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ im Registrierungsformular der Haspa vom 15. Mai 2018 verwiesen.

## **II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren**

### **1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Schuldverschreibungen**

#### **a. Preisänderungsrisiko**

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen (Markt-)Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

#### **b. Fehlende Besicherung**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keinerlei dingliche (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtliche (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

#### **c. Nachrangigkeit**

Bei den unter diesem Wertpapierprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann es sich - je nach Ausgestaltung in den Schuldverschreibungsbedingungen - um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Sofern nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden und es zu einem Ausfall des bei dem regionalen Verband, dem **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem **Deutschen Sparkassen- und Giroverband** (DSGV), kommt, bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.



### **d. Laufzeit**

Die Schuldverschreibungen haben, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder Kündigung nach Maßgabe der anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen bestimmte Laufzeit. Dabei beeinflusst die Laufzeit den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Außerdem kann die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Basiswerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen. Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes eine Vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt. So hat bei Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer **Vorzeitigen Tilgung** (so genannte „Autocallable“- oder „Express“-Strukturen) in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge (**Risiko des vorzeitigen Laufzeitendes**).

Ferner kann die Emittentin berechtigt sein, im Falle offensichtlicher Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchlicher und/oder lückenhafter Bestimmungen in den Schuldverschreibungsbedingungen statt der Berichtigung oder Ergänzung die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

**Bei einer Vorzeitigen Tilgung wird die Laufzeit der Schuldverschreibung verkürzt und der Anleger partizipiert nicht mehr an nachfolgenden Kursentwicklungen des oder der Basiswerte.**

**Im Falle vorzeitiger Laufzeitbeendigung bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der Vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen.**

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit seiner Schuldverschreibung vertrauen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen einen im Falle einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln darf. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende festgelegten Auszahlungsbetrags, der unter Umständen auch einen Mindestbetrag umfassen kann, besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung sowie bei Vorzeitiger Tilgung in der Regel nicht. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, bei denen sich die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet, zumindest 100% des Nennwerts sowohl bei fristgemäßer Tilgung als auch bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung zurückzuzahlen.

Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Tilgungs- oder Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

### e. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

Nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) können die Schuldverschreibungsbedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich durch **Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger geändert** werden. Ein Schuldverschreibungsgläubiger, der an einer entsprechenden Abstimmung nicht teilnimmt oder dessen Stimme der Mehrheitsentscheidung entgegensteht, kann daher nicht auf den unveränderten Bestand der Bedingungen vertrauen, denen die Schuldverschreibungen unterliegen. Ferner ist die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt, bei Vorliegen offener Unrichtigkeiten bzw. widersprüchlicher bzw. lückenhafter Bestimmungen die Schuldverschreibungsbedingungen einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

### f. Handel in den Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt als sogenannter **Market Maker** gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Es besteht das Risiko, dass es unter Umständen nur einen geringen oder gar keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben kann. Selbst wenn es einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben sollte, könnte dieser möglicherweise keine ausreichende Liquidität bieten, um den Anleger in die Lage zu versetzen, die Schuldverschreibungen auf einfachem Wege kaufen oder verkaufen zu können. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass zum Beispiel während Anpassungsphasen und Marktstörungen oder im Falle von Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft einer den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktie gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Auf der Grundlage der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsgröße (Gesamt-nennwert) sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

### g. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

### h. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibung zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

### i. Einfluss wertmindernder Nebenkosten

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen, anfallen. Diese Kosten führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Schuldverschreibungsgläubigern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potenzielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

### j. Steuerliche Behandlung

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder der Ausübung von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. eines eventuellen Kündigungsbetrags oder einer anderen Abwicklungsleistung (sofern Abwicklungsart physische Lieferung) anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für unzutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar sind.

Für die Schuldverschreibungsgläubiger besteht ferner das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen. Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf die Schuldverschreibungen geleistet werden gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Sollte infolge Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und den darunter erlassenen Vorschriften ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine

Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Schuldverschreibungsinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann sich also verändern und zu einer höheren Steuerlast für Anleger führen, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der individuellen steuerlichen Behandlung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.

### k. Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung

Am 01. Januar 2016 wurde der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**SRM**") wirksam, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben. Unter dem SRM ist die Emittentin verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Ferner können die Bestimmungen der SRM-Verordnung und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Die betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger haben in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen und die nicht der Ausnahmenvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung unterliegen – dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden ("**Bail-In Instrumente**"). Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), gehen bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldtitel der Emittentin (im Folgenden "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**") im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens anderen unbesicherten und nicht-

nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (im Folgenden "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**") kraft Gesetzes im Range nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche nicht-nachrangige unbesicherte Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit einem größeren Risiko verbunden. Zu den Senior Preferred Schuldverschreibungen zählen gemäß § 46f Abs. 7 KWG nicht-nachrangige unbesicherte Schuldtitel, deren Bedingungen vorschreiben, (i) dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der nicht-nachrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) dass die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der nicht-nachrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schulverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schulverschreibungen, die die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) nicht erfüllen, beispielsweise Schuldverschreibungen bei denen die Emittentin sich zu einer Rückzahlung von 100% des Nennwertes verpflichtet und die entweder eine feste Verzinsung oder eine variable Verzinsung aufweisen, die an einen anerkannten Geldmarktzins (z.B. LIBOR oder EURIBOR) gekoppelt ist, zählen daher voraussichtlich zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen von Gläubigerbeteiligungsmaßnahmen zur Verlustdeckung herangezogen werden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen dieses Basisprospektes begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen die Kriterien als Bevorzugte Nicht-Nachrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Nicht-Nachrangige Verbindlichkeiten erfüllen. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben diesbezüglich eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG ("FMSA Auslegungshilfe") veröffentlicht.

Zum Datum des Basisprospekts liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des § 46f KWG vor. Danach werden zukünftig unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen haben, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, gelten diese Schuldverschreibungen zukünftig als Senior Preferred Schuldverschreibungen. Vor dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung begebene Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen werden allerdings ihren nach altem Recht zugewiesenen Rang behalten.

Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

### **2. Zusätzliche Risikofaktoren im Hinblick auf fest verzinsliche Schuldverschreibungen**

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die einen festen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können (**Zinsänderungsrisiko**).

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkupon-Anleihen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als Kuponanleihen, da die mittlere Kapitalbindungsdauer (sog. Duration) bei Nullkuponanleihen stets der Restlaufzeit der Anleihe entspricht, was bei Anleihen mit periodischen Kuponzahlungen nicht der Fall ist. Dabei sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Anleihen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

### **3. Zusätzliche Risikofaktoren im Hinblick auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

Sofern die Höhe der Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes (z.B. eines Referenzzinssatzes wie dem EURIBOR) oder an einen Korb aus mehreren Basiswerten gebunden ist, kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines oder sämtlicher Korbbestandteile(s) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige Richtung verändern. Dies kann die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ferner kann ein Basiswert seinerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf die Höhe des variablen Zinssatzes und somit auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken können. Jeder Faktor, der den Kursverlauf des oder der Basiswerte(s) beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der Schuldverschreibungen. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die

erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen in einem Basiswert (**Volatilitätsrisiko**).

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinskupons der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann (sog. Zinscap) oder auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält (**Zinsausfallrisiko**). Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibung können in diesem Fall nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

#### **4. Zusätzliche Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist**

##### **a. Basiswertspezifische Risikofaktoren**

Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) gebunden ist, kann dieser bzw. können diese ihrerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf den Kurs und die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken können. Jeder Faktor, der den Kursverlauf des oder der Basiswerte(s) beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der auf diesen bzw. diese Basiswert(e) bezogenen Schuldverschreibungen. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen in einem Basiswert (**Volatilitätsrisiko**).

Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Schuldverschreibungsgläubiger keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Basiswertes, oder, sofern es sich bei dem Basiswert um Anleihen handelt, den jeweiligen Emittenten eines ggf. diesem Basiswert (Anleihe) seinerseits zugrunde liegenden Basiswertes. In diesem Fall könnte ein Schuldverschreibungsgläubiger außerdem dem Emittentenausfallrisiko auf zwei Ebenen ausgesetzt sein. Bei Vermögensverfall eines Emittenten können daher Verluste entstehen.

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "**Benchmarks**" im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Regelungen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder sich in sonstiger Weise nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen, deren Abwicklung oder Verzinsung an eine solche Benchmark geknüpft ist, auswirken.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer



Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor:

(i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem wenn der Administrator der Benchmark keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat und diese Benchmark aus diesen oder anderen Gründen nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden darf oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen sich die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark ändert oder die Berechnung der Benchmark eingestellt werden muss.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

### aa) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf **Aktien** erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken beim Basiswert Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vornehmen zu können.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (ausschließlich) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Schuldverschreibungen können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** beziehen, meist in Form von **American Depositary Receipts** („ADRs“) oder **Global Depositary Receipts** („GDRs“). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Basiswert wird wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger, sofern es sich nicht um Reverse-Strukturen handelt und keine eventuelle Mindestauszahlung eingreift, folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Abwicklung am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin 0 („Null“) entspricht.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin der Schuldverschreibungen in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu Anpassungsmaßnahmen oder zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Schuldverschreibungsgläubiger nicht auf einen für sie positiven Wert der Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Möglichkeit einer Wertsteigerung bis zum Laufzeitende entfällt.

### bb) Indizes

Schuldverschreibungen, die auf **Indizes** bezogen sind, verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Zahlungsbetrages, dessen bzw. deren Höhe neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Schuldverschreibung abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein.

### cc) Zinssätze

**Zinssätze** stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Schuldverschreibungen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem sogenannten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

### dd) Anleihen

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** (auch Bundesanleihen) als Basiswert, besteht nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wenn die zugrunde liegende Anleihe gekündigt oder anderweitig vorzeitig fällig gestellt wird. Solche die Laufzeit der Anleihe vorzeitig beendigenden Ereignisse können ihren Grund in dem der Anleihe ihrerseits zugrunde liegenden Basiswert haben. Der Schuldverschreibungsgläubiger kann daher bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen, wie auch bei anderen kündbaren Schuldverschreibungen, nicht auf eine bestimmte Laufzeit seines Wertpapiers vertrauen.

Generell gilt wie bei anderen Arten von Basiswerten, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrunde liegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

### ee) Körbe

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Bei solchen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrerseits mit besonderen Risiken behaftet sein.

Die Emittentin kann bei Körben als Basiswert gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Schuldverschreibung festgelegte Zusammensetzung des Korbes und/oder die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der Laufzeit der Schuldverschreibung unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes und/oder die Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblich sein.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit und der Wert der Abwicklungsleistung nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richten. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert der Schuldverschreibung (**Korrelationsrisiko**).

Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog. positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklung der Bestandteile immer gleich gerichtet ist. Bei einer hohen negativen Korrelation bewegen sich die Wertentwicklungen der Bestandteile immer genau entgegengesetzt zueinander. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes als Basiswert.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

### b. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung

Bei Schuldverschreibungen mit einem **Höchstbetrag (Cap)** ist auf der einen Seite die mögliche Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Auf der anderen Seite hat er unter Umständen dennoch das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts zu tragen.

Kommt es bei der Abwicklung zu einer **physischen Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt), ist zu berücksichtigen, dass die gelieferten Wertpapiere frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers verkauft werden können. Bis zur Übertragung der Wertpapiere in das Depot des Anlegers bestehen keinerlei Ansprüche aus diesen Wertpapieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn die Wertpapiere auf dem Depotbankkonto verbucht worden sind. Sofern die Schuldverschreibungen auf einen Basiswert bezogen sind, der nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung notiert, ist ein Anleger ferner dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in welcher der Basiswert notiert, gegenüber dem Euro ausgesetzt. Dieses Wechselkursrisiko gilt auch hinsichtlich eines Ausgleichsbetrages für den Fall, dass die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen anstatt der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts einen dem Bruchteil entsprechenden Ausgleichsbetrag in der Währung, in der der Basiswert notiert, auszahlt.

Nach genauer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann die Emittentin berechtigt sein, andere Wertpapiere zu liefern als denjenigen Basiswert, dessen Kurs bzw. dessen Wertentwicklung (Performance) die Höhe der Abwicklungsleistung bestimmt.

Ferner können auch die zu liefernden Wertpapiere ihrerseits und deren jeweilige Emittenten Risiken unterliegen, die über die hier beschriebenen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hinausgehen können.

Insgesamt ist daher mit einer Investition in Schuldverschreibungen die **Möglichkeit eines unerwarteten und weit reichenden Wertverlusts** verbunden. Dabei hängt ein möglicher Verlust stets vom bezahlten Kaufpreis ab. Liegt der Gesamtwert der von der Emittentin erbrachten Abwicklungsleistung(en) bei Fälligkeit (Barausgleich bei Abwicklungsart Zahlung und/oder physische Lieferung bei Abwicklungsart physischer Lieferung) unter dem Kaufpreis zuzüglich Transaktions- und sonstiger Nebenkosten, so erleidet der Anleger einen Verlust.

Sofern der zugrunde liegende Basiswert einen Kurs von annähernd 0 („Null“) aufweist und die Schuldverschreibungsbedingungen keinen unbedingten Mindestbetrag vorsehen oder bei Eintritt bestimmter anderer Umstände, kann der Anleger sogar einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** einschließlich der Transaktionskosten erleiden. Bei sog. Reverse-Strukturen, die auf die negative Performance des jeweiligen Basiswerts oder der Basiswerte abstellen, ist dies vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Fall, wenn der Kurs des oder der maßgeblichen Basiswerte(s) 200% seines oder ihres Basispreises beträgt oder übersteigt.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, unterliegt der Anleger einem besonders hohen Risiko, da Kursveränderungen im jeweiligen Basiswert zu einer „gehebelten“ Veränderung im Wert der Schuldverschreibungen führen. Dieser Hebel-effekt kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken, wenn aus Sicht des Anlegers negative Kursveränderungen eintreten, die gehebelt werden.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann den Wert der Schuldverschreibung beeinträchtigen und ihre Abwicklung verzögern. Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

### c. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen eines Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit vor, am oder nach dem Emissionstag der Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem oder den Basiswerten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle eines Basiswerts, seinen verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder der Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen, die dem Emittenten oder der Festlegungsstelle oder deren Garanten gegenüber verpflichtet sind, oder in auf einen Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten getätigt werden. Absicherungsgeschäfte werden in der Regel vor oder am maßgeblichen Bewertungstag wieder aufgelöst. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen wie einer niedrigen Liquidität des Basiswertes ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung haben kann. Eine entsprechende Beeinflussung des Marktpreises und der Liquidität des jeweiligen Basiswerts und damit des Werts der Schuldverschreibungen, die den Anlageinteressen der Schuldverschreibungsgläubiger zuwiderlaufen kann, ist daher nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Umständen können solche Geschäfte auch ein Über- oder Unterschreiten von in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Barrieren zur Folge haben, was für den Anleger möglicherweise mit Verlusten bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

## C. Angaben zu den Wertpapieren

### I. Allgemeines

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem **Sitz** in Hamburg als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die **Verantwortung** für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach **richtig** sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen **Endgültigen Angebotsbedingungen** der Schuldverschreibungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.haspa.de/unternehmen-haspa/ueber-uns/investoreninformationen/schuldverschreibungen-obligationen-18674> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

### II. Beschreibung des Programms

Inhaber-Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen bestimmten Auszahlungsbetrag oder, im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert, die physische Lieferung bestimmter Wertpapiere zu erhalten. Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden, können diese vorsehen, dass die Auszahlung zu 100% des Nennwerts der Schuldverschreibungen oder zu einem geringeren Anteil davon erfolgen soll und/oder von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) abhängt. Außerdem können unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen begeben werden, nach deren Schuldverschreibungsbedingungen der Anleger das Recht erhält, an dem oder den Zinszahltag(en) einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinste

Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. eines Referenzzinssatzes) abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein.

Rein rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber, der sog. Schuldverschreibungsgläubiger, verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist nach den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt, untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Hiervon ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen werden, sofern es zu einem Ausfall des beim **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV) gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im **Deutschen Sparkassen- und Giroverband** (DSGV) kommt, im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Ebenso wenig wird für die Vermögensgegenstände, die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen zur Absicherung ihrer Position (Hedging) erworben werden, ein Sondervermögen errichtet. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht lediglich ein Anspruch auf Tilgung der Schuldverschreibungen (durch Auszahlung oder, im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert, physische Lieferung) und, sofern vorgesehen, Zinszahlungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu.

Schuldverschreibungen können zum Nennwert (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennwert unter- bzw. überschreitet.



### III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Es kann sich dabei um entweder nachrangige oder nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen (s.u. Abschnitt C. V. (Rang)) handeln. Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch welche die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt X. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

### IV. Rechte

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten Anleger nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (zum Nennwert oder zu einem höheren oder niedrigeren Betrag) bzw., sofern anwendbar bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert, auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung. Je nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsteht gegebenenfalls (Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen) ferner ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen dieser Optionen ist in den Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbrieften abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen. Im Falle von Aktien als Basiswert verbrieften sie ferner keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte an der oder den ggf. als Basiswert zugrunde liegenden Aktien.

Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken (siehe jeweils den mit "*Anpassungen*" bzw. "*Marktstörungen*" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen).

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder einer vorzeitigen Endfälligkeit der Schuldverschreibungen verbriefen die Schuldverschreibungen daher lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages.

Sofern in den für einen Hypothekendarlehen anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, ist die Emittentin unter den in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Voraussetzungen (Absätze (2) und (3)) des jeweiligen mit "*Salvatorische Klausel*" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen) berechtigt, die betreffenden Emissionsbedingungen zu berichtigen oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter weiterer, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Voraussetzungen (Absatz (5) des jeweiligen mit "*Salvatorische Klausel*" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen) berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen anstatt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbriefen die Schuldverschreibungen daher lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages.

Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Basiswerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen.

Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger geändert werden können.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit die genauen, mit den jeweiligen Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. In Abschnitt XIII. sind die beiden Optionen für die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte für verzinsliche Wertpapiere (Option 1) und unverzinsliche Wertpapiere (Option 2) detailliert dargelegt. Diese optional ausgestalteten Schuldverschreibungsbedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten ihrerseits Optionen, wie etwa hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts und der genauen Ausstattungsmerkmale, die Einfluss auf die Abwicklung der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.

## V. Rang

Werden unter diesem Basisprospekt **nicht nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Werden **nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare und unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrang der Schuldverschreibungen bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin - sofern es zu einem Ausfall des beim regionalen Verbund, dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt - die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

## VI. Basiswerte

### 1. Art der Basiswerte

Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen ausschließlich **Aktien**, **aktienvertretende Wertpapiere** (ADRs oder GDRs), **Indizes** (auch Aktien- oder Rohstoffindizes, Kredit- oder Inflationsindizes), **Zinssätze**, andere **Anleihen** (auch Bundesanleihen) oder **Körbe** aus einzelnen oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der oder die Basiswerte für eine bestimmte Inhaber-Teilschuldverschreibung werden in den Endgültigen Bedingungen des Angebots festgelegt. Sofern sich die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auf einen Basiswert beziehen, werden die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Erklärung folgenden Inhalts enthalten: "Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr."

## 2. Wertbeeinflussung durch den oder die Basiswerte

### **Performanceabhängige Abwicklung**

Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht zu ihrem Nennwert zurückgezahlt werden, sondern die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung (**Performance**) des oder der zugrunde liegenden Basiswerte(s) abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Auszahlungsbetrags (**Abwicklungsart Zahlung**) und dem Zeitpunkt der Tilgung im Falle einer vorzeitigen Tilgung auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen eine Tilgung durch **physische Lieferung** von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen (**Abwicklungsart physische Lieferung**) vorsehen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein kann.

Im Falle performanceabhängiger Abwicklung verbriefen die Schuldverschreibungen kein Recht auf einen bereits bei Emission feststehenden Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit. Stattdessen ist ein bestimmter Kurs des oder der Basiswerte an einem oder mehreren Bewertungstagen oder während eines Beobachtungszeitraums oder mehrerer Beobachtungszeiträume während der Laufzeit für die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch die **Berechnungsstelle** maßgeblich. Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Aktienindizes bzw. um einen Korb aus solchen Basiswerten handelt, fließen Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien, aktienvertretenden Wertpapiere oder Indexbestandteile nicht in die Berechnung der Wertentwicklung des betreffenden Basiswertes ein.

In den Schuldverschreibungsbedingungen kann vorgesehen sein, dass ausnahmsweise nicht die positive Wertentwicklung (**positive Performance**) des oder der Basiswerte(s) für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich ist, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis. Bei Schuldverschreibungen, die auf die negative Performance des oder der Basiswerte(s) abstellen (sog. **Reverse-Strukturen**), nimmt der Anleger an der negativen Entwicklung des Basiswerts dergestalt teil, dass der Wert seiner Schuldverschreibung - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **steigt**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **fällt**. Umgekehrt **fällt** der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **steigt**.

Bei Strukturen, die kein Reverse-Element aufweisen, wird der Wert der Schuldverschreibungen - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **steigen**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) im Vergleich zum festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis, **steigt** und andererseits **fallen**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **fällt**.

Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. dem Erreichen oder Unterschreiten bestimmter Kursschwellen (sog. Barrieren) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt oder Nichteintritt solcher Ereignisse oder Bedingungen die Art und die Höhe der Abwicklungsleistung nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte eine Vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt. So hat bei Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer **Vorzeitigen Tilgung** (so genannte „Autocallable“- oder „Express“-Strukturen) in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte an einem der bei Emission festgelegten Beobachtungstagen oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibungen zur Folge, die nachfolgend in Höhe des in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Tilgungsbetrages abgewickelt werden.

Grundsätzlich kann die Emittentin bei der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen **Höchstbetrag (Cap)** nach oben hin begrenzen. Bei Schuldverschreibungen mit einem **bedingten Höchstbetrag** gilt dies nur, sofern eine in den Schuldverschreibungsbedingungen näher spezifizierte Bedingung eingetreten ist, die positiv oder negativ formuliert sein kann. Der Anleger partizipiert im Fall eines Höchstbetrags nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall entspricht die maximale Rendite bei Außerachtlassung eventueller Ausgabeaufschläge und eventueller Stückzinsen der Differenz zwischen dem für die entsprechende Schuldverschreibung gezahlten Kaufpreis und dem Höchstbetrag.

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission mit einem **unbedingten Mindestbetrag (Floor)** aus, so entspricht der Auszahlungsbetrag für den Anleger mindestens diesem Betrag (Kapitalschutz in Höhe des Mindestbetrags).

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem **bedingten Mindestbetrag (Floor)** aus, hängt das Eingreifen und unter Umständen auch die Höhe des Mindestbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder Bedingungen ab, die positiv oder negativ formuliert sein können. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte entweder zu bestimmten, festgelegten Zeitpunkten (z.B. Bewertungstagen) oder innerhalb bestimmter Zeiträume (Beobachtungszeiträume) bestimmte Kursbarrieren erreicht oder überschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet. Tritt die festgelegte Bedingung durch Erreichen, Über- oder Unterschreiten der Barriere ein, entfällt der Mindestbetrag bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages und die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt allein, wie oben beschrieben, von der Höhe der positiven Performance des oder der Basiswerte(s) (bei Nicht-Reverse-Strukturen) oder der negativen Performance des oder der Basiswerte(s) (bei Reverse-Strukturen) und der Höhe eines eventuellen Partizipationsfaktors, wie unten beschrieben, ab. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt bzw. der Nichteintritt solcher Ereignisse die Höhe der Abwicklungsleistung nach Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann. Dies gilt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei einer Abwicklung durch physische Lieferung auch für die die Art der Abwicklungsleistung.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen des Hebels Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf die Schuldverschreibung aus (**Hebeleffekt**). Dieser Hebeleffekt kann je nach Ausgestaltung der Endgültigen Angebotsbedingungen in beide Richtungen wirken, also positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei einem Partizipationsfaktor kleiner 1 bzw. 100% wird der Anleger umgekehrt auch nur unterproportional an Wertverlusten des oder der Basiswerte(s) beteiligt. Verluste wären ab Erreichen des entsprechenden Wertes in dem oder den Basiswert(en) geringer als bei einer Direktinvestition.

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

An Kursverlusten in dem oder den Basiswerten nimmt der Anleger bei einem Partizipationsfaktor größer 1 bzw. 100% im Falle von Reverse-Strukturen jedoch auch überproportional teil, was sich positiv auf den Wert seiner Reverse-Schuldverschreibung auswirkt.

### **Körbe als Basiswert**

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Zahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt.

Grundsätzlich gilt, dass je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen 0 („Null“) geht bzw. je kleiner sein Anteil im Korb im Verhältnis zu den übrigen Korbbestandteilen ist, desto geringeren Einfluss hat seine Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbes umso größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist, bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann dabei ein oder können mehrere Korbbestandteil(e), dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Zahlungsbetrags maßgeblich sein.

### 3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Bei Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren Optionen für den oder die zugrunde liegenden Basiswerte, Korbbestandteile bzw. Referenzzinssätze hinsichtlich möglicher **Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen** aus den nachfolgend in den mit "Anpassungen" bzw. "Marktstörungen" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen dargelegten Regelungen wiederholt.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann dabei die Abwicklung der Schuldverschreibung verzögern und möglicherweise ihren Wert beeinflussen.

Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen hat die Emittentin das Recht, bei bestimmten Ereignissen Anpassungen an relevanten Merkmalen der Schuldverschreibungen vorzunehmen. In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Schuldverschreibungen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Dabei können, sofern es sich um Aktien als Basiswert handelt, auch Aktien eines übernehmenden oder neu gegründeten Unternehmens als neuer Basiswert zugrunde gelegt werden. Die Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen so weit wie möglich zu erhalten. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

Anpassungen können die teilweise oder vollständige Zugrundelegung eines neuen Basiswerts oder Korbbestandteils umfassen. Sie können sich ferner an Anpassungen der jeweiligen Terminbörse orientieren und können im Falle eines Korbes als Basiswert auch die jeweiligen Gewichtungsfaktoren oder Anteile der Korbbestandteile im Korb betreffen. Sie werden nach den Schuldverschreibungsbedingungen bekannt gemacht und gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt.

Im Folgenden sind für die verschiedenen, unter diesem Basisprospekt möglichen Arten von Basiswerten oder Korbbestandteilen diejenigen Ereignisse aufgeführt, die nach den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen dazu führen können, dass eine Marktstörung als eingetreten gilt oder dass die Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen berechtigt ist.

a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

#### Anpassungsereignisse:

- Kapitalerhöhungen aus Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts oder durch Umwandlung einbehaltener Gewinne,
- Begebung von Schuldverschreibungen oder ähnlicher Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten unter Einräumung eines Bezugsrechtes durch die Emittentin oder einen Dritten,
- Aktiensplit, -konsolidierung oder Gattungsänderung,

- Einzahlungsverlangen auf nicht voll einbezahlte Aktien,
- Aktienrückkauf aus Gewinnen oder Kapital,
- andere Kapitalmaßnahmen mit entsprechenden oder ähnlichen Auswirkungen auf den Aktienwert, z.B. Sonderdividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen, sofern Anpassungen durch eine Terminbörse vorgenommen werden, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden,
- sonstige, mit den genannten vergleichbare Ereignisse,
- Verschmelzung oder sonstige, auch zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigende Ereignisse,
- Ausgliederung eines Unternehmensteils unter Gründung eines neuen selbständigen Unternehmens, Aufnahme eines Unternehmensteils durch ein drittes Unternehmen oder Spaltung in sonstiger Weise

### Marktstörungsereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse,
- Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse,
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

### b) Indizes

#### Anpassungsereignisse:

- Änderung der Festlegungsstelle,
- Aufhebung oder Ersetzung des Index,
- Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, sofern das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index nicht mehr mit dem ursprünglich maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar ist

#### Marktstörungsereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer Börse oder einem Markt (einschließlich des Leihemarktes) allgemein, in Bezug auf einen oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse,
- Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse



c) Zinssätze

Anpassungsereignisse:

- Veränderungen in der Art und Weise und der Modalitäten der Berechnung

Marktstörungenereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels am Referenzmarkt allgemein, in Bezug auf den Zinssatz oder einen Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

d) Anleihen

Anpassungsereignisse:

- Ereignis, das zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt,
- Veränderungen in der Art und Weise und der Modalitäten der Kursberechnung

Marktstörungenereignisse:

- Marktstörungenereignisse nach den Anleihebedingungen des Basiswerts oder Korbbestandteils,
- Suspendierung oder Einschränkung des Handels am Referenzmarkt,
- Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts oder Korbbestandteils oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

e) Körbe

Anpassungsereignisse:

- Anpassungsereignis bei Korbbestandteil

Marktstörungenereignisse:

- Marktstörungenereignis bei Korbbestandteil

### 4. Kündigungsrechte

Bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, kann die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund vorliegt, hat die Emittentin einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin statt der Abwicklungsleistung bei ordentlichem Laufzeitende einen nach billigem Ermessen berechneten Marktpreis der Schuldverschreibung als Kündigungsbetrag. Zu den möglichen, zu einer Kündigung berechtigenden Ereignissen zählen, neben sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Gründen, die im Folgenden aufgeführten Kündigungsereignisse für die unterschiedlichen Basiswerte:

#### a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

- endgültige Einstellung des Börsenhandels, im Falle aktienvertretender Wertpapiere auch der zugrunde liegenden Aktien, an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus einem sonstigen Grund,
- Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens,
- Squeeze Out,
- Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots, auch die Erklärung der Angebotsannahme oder des Erreichens der Beteiligungsschwelle,
- erschwerte Handel- oder Lieferbarkeit der Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere aus einem vergleichbaren Grund
- Änderung der Bedingungen von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Umwandlung von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Insolvenz der Emittentin von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Laufzeitende von aktienvertretenden Wertpapieren durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund

#### b) Indizes

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung oder der Festlegung eines Nachfolgeindex im Falle einer Neuen Festlegungsstelle, Aufhebung oder Ersetzung des Index sowie Veränderung der Indexberechnung, sofern das neue Konzept nicht mehr vergleichbar ist

#### c) Zinssätze

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung im Falle eines Ersatzreferenzmarktes sowie Veränderung der Berechnung des Zinssatzes

d) Anleihen

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung eines Ersatzreferenzmarktes, Anpassung der zugrunde liegenden Anleihe sowie Veränderung ihrer Bedingungen, ihrer Berechnung, Einstellung der Notierung oder Fälligkeit, fehlende Kursstellung

e) Körbe

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung im Falle von Anpassungsereignissen in einem Basiswert

## VII. Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die zu begebenden Schuldverschreibungen können - mit Ausnahme von so genannten Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) - verzinst werden. An dem oder den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Zinszahltag(en) wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Schuldverschreibungen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen (Basiswerte) berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Schuldverschreibungsbedingungen können unter diesem Basisprospekt auch unverzinsten Schuldverschreibungen (*zero bonds*) begeben werden. Diese verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

### 1. Feste Verzinsung

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

### 2. Variable Verzinsung

Bei verzinsten Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte bzw. Referenzzinssätze (variabler Zinssatz) berechnet werden.

#### a) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, dessen oder deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage die Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen sowohl andere Zinssätze (Referenzzinssätze, z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie der EURIBOR oder der LIBOR) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes (sowohl Aktienindizes als auch sonstige Indizes, wie zum Beispiel Inflationsindizes oder Kreditindizes) oder Anleihen in Betracht. Eigene Aktien oder emittenteneigene Daten sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist in den Schuldverschreibungsbedingungen genau ausgestaltet.

Bei sogenannten Memory-Zins Strukturen ist die Zahlung eines in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Zinssatzes davon abhängig, dass der oder die Basiswerte an bestimmten festgelegten Beobachtungstagen eine definierte Barriere nicht unterschreiten. Ist diese Bedingung für eine Zinszahlung an einem Beobachtungstag nicht eingetreten, aber dafür an einem darauffolgenden Beobachtungstag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, werden die Zinszahlungen auch für die vorangegangenen Zinsperioden nachgeholt (Memory-Effekt). Ist die für eine Zinszahlung maßgebliche Bedingung an keinem der definierten Beobachtungstage eingetreten, entfallen sämtliche Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und diese werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

### ***b) Mehrere Zinskomponenten***

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils ein fester oder ein variabler Zinssatz sein können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

## **VIII. Nominaler Zinssatz**

Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht im Falle von **fest verzinslichen Schuldverschreibungen** dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Prozentsatz, bezogen auf den Nennwert. Abhängigkeiten der Zinszahlung zu Referenz- oder Basiswerten bestehen dann nicht.

Die Höhe und gegebenenfalls auch der Zeitpunkt der Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt im Falle von **variabel verzinslichen Schuldverschreibungen** in Abhängigkeit von der Performance (Wertentwicklung) des oder der Basiswerte. Das heißt, je nach Performance des oder der Basiswerte fällt der zu zahlende Zinssatz höher oder niedriger aus. Dabei kann je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen auch eine positive Performance zu einem geringeren Zinssatz führen. Sofern in den endgültigen Bedingungen ein sog. **Zinsfloor** angegeben ist, entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei mindestens der in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten **Zinsuntergrenze**. Ist in den Schuldverschreibungsbedingungen ein sog. **Zinsscap** angegeben, entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei höchstens der in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten **Zinsobergrenze**. Die variable Verzinsung kann für verschiedene Zinsperioden unterschiedlich ausgestaltet sein.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Tilgung oder Kündigung ab dem in den Schuldverschreibungsbedingungen der Endgültigen Bedingungen genannten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind in einem bestimmten regelmäßigen Zeitraum, z.B. monatlich oder jährlich, in der Regel nachträglich jeweils an einem in den Endgültigen Bedingungen genannten **Zinszahltag** (Zinsfälligkeitstermin) zu zahlen.

Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er

vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

### **IX. Rating der Haspa**

Der Emittentin oder ihren Schuldtiteln wurden keine Ratings zugeteilt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings der Sparkassen-Finanzgruppe, der die Emittentin angehört.

Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von internationalen Unternehmen, Banken oder Ländern und nutzen dafür verschiedene Ratingnoten. Die Bedeutung solcher externer Ratings nimmt an den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten weiter zu.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, das Verbundrating aus März 2013 von Aa2 erteilt. Dieses beruht auf einer mit A2 bewerteten eigenständigen Bonität der Finanzgruppe, die ein Bank-Finanzkraft-rating (BFSR) von C+ widerspiegelt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) hat im Oktober 2015 das Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe ermittelt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited (Fitch) im Dezember 2015 den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe ein Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) in Form eines Gruppenratings erteilt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## X. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „**Securities Act**“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

Das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen unterliegt keinerlei Bedingungen.



## **XI. Besteuerung und Abgaben**

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Auszahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen sowie bei Auszahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Auszahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Auszahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen für Geschäfte mit unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, die an der Quelle einbehalten wird.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

## XII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Schuldverschreibungen werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das Datum der Genehmigung für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number (ISIN)*, der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die Zeichnungsfrist genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Schuldverschreibungen unterliegt dabei keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung erfolgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes **Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags** existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag) sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen.

Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („**EUR**“).

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten außerdem Angaben darüber, ob eine **Börsennotierung** der Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Sofern eine Börsennotierung vorgesehen ist, ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, an welcher **Wertpapierbörse** (Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg und/oder weitere Börsen) und in welchem **Marktsegment** (Freiverkehr oder Regulierter Markt) die Wertpapiere notieren werden und was die **kleinste handelbare Einheit** ist. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Schuldverschreibungen können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen einer Emission berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Für die Preisberechnung bestimmende Faktoren sind neben dem Kurs bzw. Wert des Basiswerts insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

Der **Bewertungstag**, auch für den Fall einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, wird in § 2 der Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifiziert, der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** in dem mit "*Fälligkeit, Zahlungen*" überschriebenen Paragraphen.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in dem mit "*Fälligkeit, Zahlungen*" überschriebenen Paragraphen der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fälligkeitstag zurückgezahlt oder, sofern dies so im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert vorgesehen ist, durch physische Lieferung **getilgt**.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Liegen in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Außerdem kann die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer **außerordentlichen Kündigung** der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes eine **Vorzeitige Tilgung** der Schuldverschreibungen erfolgt (so genannte „Auto-callable“- oder „Express“-Strukturen). Dabei hat in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge.

**Berechnungsstelle** ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in dem mit "*Fälligkeit, Zahlungen*" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

**Zahlstelle** ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in dem mit "*Fälligkeit, Zahlungen*" überschriebenen Paragraphen der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Zahlstelle.

Die Bezeichnung des oder der maßgeblichen **Basiswerte** wird in den Endgültigen Bedingungen des Angebots genannt und wird in dem mit "*Basiswert*" überschriebenen Paragraphen der darin enthaltenen Schuldverschreibungsbedingungen spezifiziert sein. Eine relevante **Beschreibung** nebst ggf. u.a. der **ISIN**, der **Maßgeblichen Börse** und dem **Basispreis** sowie dem Hinweis darauf, wo Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** erhältlich sind, wird ebenfalls in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen werden. Ferner enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzwert eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der

Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um zu 100% kapitalgeschützte Wertpapiere mit fester Verzinsung oder Nullkuponanleihen handelt, werden die Endgültigen Bedingungen, sofern möglich, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Kuponperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinst (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ferner, sofern Höhe und Zeitpunkt der Abwicklung bzw. der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, unter dem Punkt "**Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers**" entsprechende Beispielszenarien enthalten, die die Funktionsweise der Wertpapiere anhand von Beispielrechnungen erläutern.

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können: Außer als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle für die Abwicklungsleistung, des Market Makers (s.o. Abschnitt B. II. 1. f) (Handel in den Schuldverschreibungen)) sowie der Zahlstelle, einnehmen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, wie den Kurs des oder der Basiswerte festzustellen oder andere Festlegungen in Bezug auf Körbe vorzunehmen. Diese Maßnahmen der Emittentin können sich unter Umständen negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Haspa kann weitere derivative Wertpapiere bezogen auf den oder dieselben Basiswerte begeben; die Einführung solcher mit emittierten Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehender Produkte kann sich ebenfalls auf deren Wert auswirken. In Bezug auf den oder die Basiswerte der Schuldverschreibungen kann die Haspa ferner als Festlegungsstelle, Market Maker, als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion agieren. Dabei kann sie nicht-öffentliche Informationen erhalten, zu deren Offenlegung sie nicht verpflichtet ist, so dass sie unter Umständen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern über einen Wissensvorsprung verfügt. Darüber hinaus ist es möglich, dass Transaktionen der Emittentin in Bezug auf den oder die Basiswerte Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben, wie oben in Abschnitt B. II. 4. c) (Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin) erläutert. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können, wie oben in Abschnitt B. II. 1. i) (Einfluss wertmindernder Nebenkosten) dargelegt, zu Kostenbelastungen der Schuldverschreibungsgläubiger führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erlöse** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge offengelegt.

Sollten für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt.

### XIII. Schuldverschreibungsbedingungen

[Option 1:

1. Verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]), bezogen auf [den][die] in § [6][●] angegebene[n] Basiswert[e], im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § [16][●] veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung ([durch Zahlung] [und] [oder] [durch physische Lieferung])

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ((Abwicklungsart Zahlung))] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [durch physische Lieferung [des Basiswerts] ((Abwicklungsart Lieferung))] sowie auf Zinszahlungen gemäß § [3][4] zu.

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht[, vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]], ] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]], ] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie] [eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und] [eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennwert (§ 1 Absatz (1))] [anderen Wert einfügen: ●] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [bei gehebelter Partizipation einfügen: der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus] der [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts] [Korbbestandteils] mit der [Worst-of: niedrigsten][Best-of: höchsten][●] [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag]] [bei gehebelter Partizipation einfügen: und 100%]].
- (3) [Die [positive] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][●]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] geteilt durch [den][seinen] Basispreis [und 100%] [bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances][Abrechnungskursen (Absatz ([6][●]))] der Korbbestandteile].] [Die [positive] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und seinem [Basispreis (Absatz ([5][●]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] geteilt durch seinen [Basispreis (Absatz ([5][●]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [und 100%].] [Die [negative] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [europäische Performanceberechnung: [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][●]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] und [dem][seinem] Basispreis]]] [bei Körben einfügen: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile].]

[Die [negative] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [europäische Performanceberechnung: seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][●]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))] und [seinem Basispreis (Absatz ([5][●]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]].]

- [(4)] [unbedingter Mindestbetrag: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennwert [multipliziert mit ●] [●] (der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“)].]

[bedingter Mindestbetrag: Sofern [Bonus-Struktur: der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ [6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während



des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]), [auch [nicht] intraday,] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>0</sub>)] gemäß Absatz ([9][●)] [*Bonus-Struktur*: (der „**Bonuslevel**“ [(n<sub>0</sub>)]) [●] [erreicht oder] unterschreitet] [*Lock-In-Struktur*: der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][●] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz([7][●]), [auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>0</sub>)] gemäß Absatz ([9][●))] [●] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung*: und ●] [*alternative Bedingung*: oder ●] [*andere Bedingung*: ●], [*Ausschlussbedingung einfügen*: [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>0</sub>)] gemäß Absatz ([9][●))] [●] [erreicht oder] [über][unter]schreitet,] entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Barriere [(n<sub>0</sub>)] [dem Quotienten aus Basispreis und Barriere [(n<sub>0</sub>)] [(der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“])] [*Bonus-Struktur*: (der „**Bonusbetrag**“ [(n<sub>0</sub>))] [●].] [*anderer Mindestbetrag*: ●]

[*unbedingter Höchstbetrag*: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).]

[*bedingter Höchstbetrag*: [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][●]) die [jeweilige] Barriere [(n<sub>0</sub>)] gemäß Absatz ([9][●)] [erreicht oder] [unter][über]schreitet[, [auch nicht intraday,] [*weitere Bedingung*: und ●] [*alternative Bedingung*: oder ●] [*andere Bedingung*: ●] [*Ausschlussbedingung einfügen*: , [und][jedoch] ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennwert [multipliziert mit ●] [(der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).] [*anderer Höchstbetrag*: ●]

[(5)][●] [[*Bei Körben einfügen*: Der „**Basispreis**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basispreise der Korbbestandteile.] Der „**Basispreis**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)]] [●].]

[(6)][●] [[*Bei Körben einfügen*: Der „**Abrechnungskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile.] Der „**Abrechnungskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte [(Korbbestandteile)]] entspricht dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] (§ [6][●] Absatz (2)) am [Finalen] Bewertungstag.][●]

[(7)][●] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] [dem Zeitraum vom ● bis zum [Bewertungstag] [●] ●.]

[(8)][●] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag** [(0)]“ ist der ●.] „**Bewertungstag** [(t)]“ [ist] [jeweils] [sind] [der [[fünfte] ● [Bank][g][G]eschäftstag vor dem][●] [jeweiligen] Zins[zahl]tag gemäß § [3][4] Absatz (1)]] [der ● [Bank][g][G]eschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß § [3][4] Absatz (1)],[ ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § ● Absatz (●)][●].] [Der „**Finale Bewertungstag**“ ist [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]] [und] [einer Kündigung gemäß § [7] [oder] [10][●]], der ●.] Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [(0)]] [,] einer der [Bewertungs][Beobachtungs]tage (t) oder der [Finale]

Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 6[•] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der entsprechende Bewertungstag. [Für die Zwecke dieses § 2 ist Geschäftstag jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [andere Bewertungstagebestimmung: •]

[(9)][•] [Die „**Barriere** [(n<sub>[(9)]</sub>)]“ entspricht [jeweils] • [% des Basispreises] [(der „**Lock-In-Level**“).]

[(10)][•] Der Partizipationsfaktor beträgt •.]

### § 3

Physische Lieferung (im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert)

- (1) [Bonus-Struktur: Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Barriere [(n<sub>[(1)]</sub>)] [erreicht oder] unterschreitet] [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz (6)[•]) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Barriere [(n)]][den Basispreis] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [, wird die Emittentin][Die Emittentin wird] die Abwicklung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2][, vorbehaltlich][auch im Falle] [einer Vorzeitigen Tilgung nach § 5[•]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts][desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] [sonstiges: •] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) und [dem Basispreis ((§ 2 Absatz 5)[•]) des [zu liefernden] Basiswerts][dem Referenzkurs (§ 6[•] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag]][•]. [Sofern die Performances [beider] [zweier oder mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig][hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag]][•] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl liefert].]
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts]][•] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts]][•] [am [Finalen] Bewertungstag] maßgeblich (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts]][•] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR [bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen: , sofern erforderlich, ] [Non-quanto: auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Finalen]

Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●])) [anderer Umrechnungstag: ●], der auf der Bildschirmseite ● oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.]] [Quanto: zu einem Wechselkurs [von einer (1) Einheit der Währung des Basiswerts zu EUR 1,00] [anderer fester Wechselkurs: ●] („Quanto“).] [Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine höhere Anzahl des Basiswerts geliefert würde.]]

- (4) [Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][●], aus welchen Gründen auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][●] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und[, sofern erforderlich,] nach Maßgabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten][●] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag] entspricht.]]

[§ 4]

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Zinslaufbeginn einfügen: ●] (der „**Valutatag**“ [[oder der] „**Beginn des Zinslaufs**“]) bis zum Fälligkeitstag (§ [9][●] Absatz (1)), längstens jedoch bis zum [vorzeitigen Tilgungstag (§ [5][●] Absatz (1))] [bzw.] [Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [●])] verzinst. [Die Zinsen sind [, vorbehaltlich § ● Absatz (●),] [[jeweils] [viertel][halb]jährlich [nachträglich, [jeweils] am [[Fälligkeitstag] [●], erstmals am ●,]] ([jeweils ein][der] „**Zinszahltag [(t)**“)] zu zahlen[, wobei die Zinsen thesauriert und ihrerseits verzinst werden]. [Fällt [der][ein] Zins[zahl]tag auf einen Tag, der kein [Bank][g][G]eschäftstag ist, so [wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden [Bank][g][G]eschäftstag verschoben] [besteht der Anspruch auf Zinszahlung erst am nächstfolgenden [Bank][g][G]eschäftstag] [für modified following adjusted einfügen: , es sei denn, der Zins[zahl]tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zins[zahl]tag der unmittelbar vorangegangene [Bank][g][G]eschäftstag (*modified following adjusted*)]. [Für die Zwecke dieses § [4][●] ist Geschäftstag jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zins[zahl]tag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zins[zahl]tag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen

Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § • Absatz (•), erstmals jedoch vom [Valutatag][•] (einschließlich) bis zum ersten Zins[zahl]tag (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))], (jeweils eine „**Zinsperiode [(t)]**“ berechnet.)] [*andere Zinsperiodenbestimmung: •*] [Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz in Höhe von [•]% p.a., nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.] [*andere Stückzinsenbestimmung: •*] [Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage [(*act/360*, französische Zinstageberechnung)] [und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zins[zahl]tag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (*30/360*)] [*anderer Zinstagequotient: •*].] Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt:

[•][%] [*per annum*]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für [alle darauffolgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [• [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert.][dem [*Referenzzinssatz einfügen: •*], wie er am [*Maßgeblichen Tag zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •*] um [*Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •*] festgestellt und auf der Bildschirmseite • veröffentlicht wird.]

[Sofern [der Referenzkurs des Basiswerts] [die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte] (§• (•)) an einem [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) (§• Absatz (•)) der Barriere (§• Absatz (•)) entspricht[t][en] oder diese überschreite[t][en], entspricht der Zinssatz für die Zinsperiode, in die der entsprechende [Bewertungs][Beobachtungs]tag fällt, •% *per annum*, anderenfalls •%. Sofern [der Referenzkurs des Basiswerts] [[die Referenzkurse [beider][aller] Basiswerte]] (§• (•)) an einem [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) (§• Absatz (•)) der Barriere (§• Absatz (•)) entspricht[t][en] oder diese überschreite[t][en] und für eine oder mehrere vorangegangene Zinsperioden (t) gemäß Absatz • der Zinssatz gemäß vorherstehendem Satz •% entsprach, wird an dem Zinszahltag (t), der dem entsprechenden [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) folgt, auch für diese Zinsperioden (t) nachträglich für jede betreffende Zinsperiode (ausgenommen Zinsperioden, für die bereits an einem vorangegangenen Zinszahltag (t) Zinsen nachgezahlt wurden) ein Zins in Höhe von •% per annum gezahlt. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen nachträglichen Zahlung zu verlangen.]

[Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze**“[, der „**Zinsfloor**“]).]

[Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [*per annum*], bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze**“[, der „**Zinscap**“]).] [*ggf. Bedingung[en] einfügen: Sofern •, [entspricht der Zinssatz][berechnet sich der Zinssatz] •.*]

[*Zinstage / weitere notwendige Definitionen zur Bestimmung des Zinssatzes: •*]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg] [und] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9][●] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]
- (3) Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode [● bis ●] gemäß Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen [Bewertungs- tag [(t)]]][●] gemäß § 2 Absatz ([8][●]) durch die Berechnungsstelle (§ 9][●] Absatz (4)) gemäß § [16][●] bekannt gemacht.]

### § [5][●]

#### Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern [an einem [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t)][während eines Beobachtungszeitraums (i)] [der [Referenz-]Kurs [des][eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6][●] Absatz (2)) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t]</sub>)]] [den [jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz ([5][●]))] [(der „**Vorzeitige Tilgungslevel [t]**“)] [erreich[t][en] oder] [über][unter]schreite[t][en]], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an [diesem [Bewertungs][Beobachtungs]tag] [am letzten Tag dieses Beobachtungszeitraums] [dem diesem [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 4][●] Absatz (1))] [●] und die Schuldverschreibungen werden [[● Bankgeschäftstage nach diesem Tag][an diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t)][●] (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)] vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung[, vorbehaltlich eines [Mindestbetrags] [und eines] [Höchstbetrags] nach Absatz (2)[,]] [und][,] vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennwert (§ 1 Absatz (1)) [multipliziert mit dem [an diesem [Bewertungs][Beobachtungs]tag ((t))] [für diesen Beobachtungszeitraum ((i))] [und für die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t]</sub>)]] geltenden Vorzeitigen Tilgungsfaktor [(n<sub>[t]</sub>)]] [für *performanceabhängige Abwicklung einfügen*: [der Summe aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance][, der die Vorzeitige Tilgung ausgelöst hat,]] [zuzüglich der nach § 3][4] [anteilig für die vergangene Laufzeit][für die gesamte Laufzeit] zu zahlenden [Stück-]Zinsen] (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).

[[Die][Der] [den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)] [[jeweils] zugeordnete] [„**Barriere** [(n<sub>[t]</sub>)]“] [Vorzeitige Tilgungslevel] [(Call-Level)] entspricht [jeweils] ●.]

[Der [jeweilige] [den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen ((t))][den Beobachtungszeiträumen ((i))] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Barrieren [(n<sub>[t]</sub>)] zugeordnete] **Vorzeitige Tilgungsfaktor** [(n<sub>[t]</sub>)] entspricht ●.]

(2) [*Mindestbetrag*: [bedingt: Sofern [Bonus: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>ij</sub>)] [erreicht oder] [unter][über-] schreitet], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **mindestens** [dem Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Mindestbetrag**“ oder „**Floor**“).]

[*Höchstbetrag*: [bedingt: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>ij</sub>)] [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung*: ●], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **höchstens** dem [Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Höchstbetrag**“ oder „**Cap**“).]

[(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung [wird][sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags werden] unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.]

[(4)][●][Im Falle einer Vorzeitigen Tilgung nach diesen Bestimmungen ist [Finaler] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag des Beobachtungszeitraums (i), während der] die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind [(der „**Vorzeitige Tilgungstag**“).]]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][●] bis [8][●]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der [Inhaberstamm-][Vinkulierten Namens-]Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN ●, die „Aktie“)] der ● (die „Gesellschaft“).
- (2) [Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der ● (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
  - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
  - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
  - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
  - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
  - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
  - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
  - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
  - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle (§ [9][●] Absatz (4)) bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- [(3) Sollte(n)

[(a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: bzw., im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,]

[[b)][●] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]

[[c)][●] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]

[[d)][●] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,]

[[e)][●] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein]

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: ,

[[f)][●] die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g)][●] die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[[h)][●] die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,]



[(i)][●] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]]

[oder

(j)][●] bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Grundes,]

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][●] bekannt machen.]

[(5)][(3)] Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder [die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen,] die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt machen.

[(6)][(4)] Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie *[bei einem Korb als Basiswert, der*

*Aktien beinhaltet, einfügen:* ihrerseits] durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

[(7)][(5)] Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

#### § [8][●]

##### Marktstörungen

(1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

(a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),

(b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder

(c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Indizes als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder -Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. -Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●] [●]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]]  
[andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.]  
[andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))][•] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.
- [(5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][•] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][•] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][•] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.]

#### § [8][•]

##### Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

(a) [*im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)

(i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder

(ii) [*im Falle eines ausschließlich nicht fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*:  
[(a)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)] in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

[(b)][(c)] die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder

[(c)][(d)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**[Zinssatz][Referenzzinssatz]**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][Fixing][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er [an dem ●][im Interbankenhandel] (der „**Referenzmarkt**“)) festgestellt wird [und [an ●] auf der [Reutersseite ●][Bildschirmseite ● des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●]] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, [entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs] [alternative Folgebestimmung: ●].] [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.]] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den [Zinssatz][Referenzzinssatz], einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- [(3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an dem Referenzmarkt,
  - (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] gehandelt werden oder
  - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]



[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Anleihen als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*] [(ISIN ●)] [des][der] [*Emittenten einfügen: ●*] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Zeitbestimmung: ●*] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ●] berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] [Kursen][●].] [*andere Kursdefinition: ●*] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Anleihe an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrunde liegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf sachgerechte Art und Weise entsprechend anzupassen] [●].
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder wird sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine

[Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

### § [8][●]

#### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[*bei Tilgung durch physische Lieferung einfügen:* Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) jedes Ereignis, dass nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (c) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falle des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (d) andere als die vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

**[Regelungen für Körbe:**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils][sofern der Korb selbst Basiswert ist, bitte einfügen: einem Korb (der „**Korb**“) bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen ([sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteilen im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § [6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § [7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also gegebenenfalls seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

[(2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

#### § [8][●]

##### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ definiert. ]]

§ [9][●]

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]] [spätestens] am [●]. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●])) [bzw., im Falle einer Kündigung nach § [7] [oder] [10][●], nach dem Kündigungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ [3][4] Absatz (2)) ist, so [wird der Fälligkeitstag [bzw. der Zinszahltag] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][so besteht der Anspruch auf Abwicklung [bzw. Zinszahlung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistende] Auszahlungs[- oder Kündigungs]betrag [*sofern erforderlich, einfügen:* , einschließlich [des [Mindest] [- und des] [Höchst][betrags]][, ] [und] [des Vorzeitigen Tilgungsbetrags][, ] [und] [eines eventuellen Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung],] [sowie jede Zinszahlung] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel:* ●].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse:* ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]
- (5) Jegliche Zahlung [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgt durch [die Emittentin][*Name und Anschrift einer alternativen Zahlstelle einfügen:* ●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.

- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung [von Zinsen oder] des Auszahlungs[, Tilgungs][oder] Kündigungsbetrags [oder der Abwicklung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieftete Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw.] [dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ [5][●] Absatz (1)))] [bzw.] [dem Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [●])], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. [Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.] Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

#### § [10][●]

#### Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [erstmalig zum [●] und danach] zu[m] [jeweiligen] [Zinszahl]tag[●] (der „**Kündigungstermin**“) durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag] [und als] [Fälligkeitstag].] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § [7][●], ausgeschlossen.]

§ [11][●]

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [13][●]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ [12][●]

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ [13][●]

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder



abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ [14][●]

Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

*[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass (i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und (ii) im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

*[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind,

im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ [15][•]

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [16][•]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][•]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische

Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][●]

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [16][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Be-

rücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung einfügen:*  
•]

*Option 1 ENDE]*

**[Option 2:**

2. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [●]), bezogen auf [den][die] in § [6][●] angegebene[n] Basiswert[e], im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § [16][●] veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung ([durch Zahlung] [und] [oder] [durch physische Lieferung])

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [(Abwicklungsart Zahlung)]] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [durch physische Lieferung [des Basiswerts] [(Abwicklungsart Lieferung)]] zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht[, vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]], ] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]], ] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie] [eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und] [eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennwert (§ 1 Absatz

(1)) [anderen Wert einfügen: •] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [bei gehebelter Partizipation einfügen: der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus] der [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts] [Korbbestandteils] mit der [Worst-of: niedrigsten][Best-of: höchsten][•] [positiven][bei Reverse-Strukturen: negativen] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag] [bei gehebelter Partizipation einfügen: und 100%].

- (3) [Die [positive] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][•]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) geteilt durch [den][seinen] Basispreis [und 100%] [bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances][Abrechnungskursen (Absatz ([6][•])) der Korbbestandteile].]

[Die [positive] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und seinem [Basispreis (Absatz ([5][•]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) geteilt durch seinen [Basispreis (Absatz ([5][•]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag] [und 100%].]

[Die [negative] Performance [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][•]))] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) und [dem][seinem] Basispreis]] [bei Körben einfügen: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile].]

[Die [negative] Performance eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus] [europäische Performanceberechnung: seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ [6][•] Absatz (2)) an den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag].]

- (4)) [unbedingter Mindestbetrag: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennwert [multipliziert mit •] [•] (der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“)].]

[bedingter Mindestbetrag: Sofern [Bonus-Struktur: der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]), auch [nicht] intraday,] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>i</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [Bonus-Struktur: (der „**Bonuslevel**“ [(n<sub>i</sub>))]] [•] [erreicht oder]

unterschreitet] [*Lock-In-Struktur*: der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz([7][•]), auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)]] gemäß Absatz ([9][•]) [•] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung*: und •] [*alternative Bedingung*: oder •] [*andere Bedingung*: •], [*Ausschlussbedingung einfügen*: [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [•] [erreicht oder] über][unter]schreitet,] entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Barriere [(n<sub>ij</sub>)] [dem Quotienten aus Basispreis und Barriere [(n<sub>ij</sub>)] [(der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“))] [*Bonus-Struktur*: (der „**Bonusbetrag**“ [(n<sub>ij</sub>))] [•].] [*anderer Mindestbetrag*: •]

[*unbedingter Höchstbetrag*: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“)].]

[*bedingter Höchstbetrag*: [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [erreicht oder] [unter][über]schreitet[, auch nicht intraday,] [*weitere Bedingung*: und •] [*alternative Bedingung*: oder •] [*andere Bedingung*: •] [*Ausschlussbedingung einfügen*: , [und][jedoch] •], entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennwert [multipliziert mit •] [(der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“)].] [*anderer Höchstbetrag*: •]]

[(5)][•] [[*Bei Körben einfügen*: Der „**Basispreis**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basispreise der Korbbestandteile.] Der „**Basispreis**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)]] [•].]

[(6)][•] [[*Bei Körben einfügen*: Der „**Abrechnungskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile.] Der „**Abrechnungskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte [(Korbbestandteile)]] entspricht dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] (§ 6[•] Absatz (2)) am [Finalen] Bewertungstag.] [•]

[(7)][•] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] [dem Zeitraum vom • bis zum [[Bewertungs]Beobachtungstag] [•] •.]

[(8)][•] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag [(0)]**“ ist der •.] [,**Bewertungstag [(t)]**“ [ist [jeweils] [•].] [Der „**Finale Bewertungstag**“ ist [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 5[•]] [und] [einer Kündigung gemäß § 7] [oder] [10][•]], der •.] Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [(0)] [,], einer der [Bewertungs][Beobachtung]tage (t) oder der [Finale] Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 6[•] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der entsprechende Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung*: •]]

[(9)][●] [Die „**Barriere** [(n<sub>0</sub>)]“ entspricht [jeweils] • [% des Basispreises] [(der „**Lock-In-Level**“)].]

[(10)][●] Der Partizipationsfaktor beträgt •.]

### § 3

#### Physische Lieferung (im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen als Basiswert)

- (1) [*Bonus-Struktur*: Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[●] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Barriere [(n<sub>0</sub>)] [erreicht oder] unterschreitet] [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz (6)[●]) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Barriere [(n)]] [den Basispreis] [●] [erreicht oder] unterschreitet] [, wird die Emittentin][Die Emittentin wird] die Abwicklung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2][, vorbehaltlich][auch im Falle] [einer Vorzeitigen Tilgung nach § 5[●]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts][desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] [*sonstiges*: •] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) und [dem Basispreis ((§ 2 Absatz 5[●]) des [zu liefernden] Basiswerts][dem Referenzkurs (§ 6[●] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag]][●]. [Sofern die Performances [beider] [zweier oder mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig][hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag]][●] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl liefert].]
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts][●] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag] maßgeblich] (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts][●] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR [*bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen*: , sofern erforderlich, ] [*Non-quantum*: auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz (8)[●])][ *anderer Umrechnungstag*: •][, der auf der Bildschirmseite • oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.]]



[*Quanto*: zu einem Wechselkurs [von einer (1) Einheit der Wahrung des Basiswerts zu EUR 1,00] [*anderer fester Wechselkurs*: ●] („**Quanto**“).] [Halt ein Schuldverschreibungsglaubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine hohere Anzahl des Basiswerts geliefert wurde.]]

- (4) [Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][●], aus welchen Grunden auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsachlich in einem fur die Emittentin unzumutbarem Mae erschwert oder unmoglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][●] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhaltnis multiplizierten [und[, sofern erforderlich,] nach Magabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten][●] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag] entspricht.]]

#### [§ 4]

##### Verzinsung, Bankgeschaftstag

- (1) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmaigen) Ausschuttungen[, auch nicht wahrend des Zeitraums, der zwischen dem [[Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))][*anderer mageblicher Tag*: ●] und der Abwicklung liegt].
- (2) „**Bankgeschaftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschaftsbanken in [Hamburg] [und] [●] fur den allgemeinen Geschaftsverkehr geoffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgangen gema § 9][●] ist „**Bankgeschaftstag**“ jeder Tag (auer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geoffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

#### § [5][●]

##### [Vorzeitige Tilgung]

- (1) Sofern [an einem [Bewertungs][Beobachtungs]tag (t)][wahrend eines Beobachtungszeitraums (i)] [der [Referenz-]Kurs [des][eines][samtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6][●] Absatz (2)) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t]</sub>)] [den [jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz ([5][●]))] [(der „**Vorzeitige Tilgungslevel [t]**“)] [erreicht oder] [über][unter]schreitet], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an [diesem Bewertungstag] [am letzten Tag dieses Beobachtungszeitraums] [●] und die Schuldverschreibungen werden [[● Bankgeschaftstage nach diesem Tag] [●] (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)] vorzeitig zuruckgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kundigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung[, vorbehaltlich eines [Mindestbetrags] [und eines] [Hochstbetrags] nach Absatz (2)[,]] [und][,] vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennwert (§ 1 Absatz (1)) [multipliziert mit dem [an diesem

[Bewertungs][Beobachtungs]tag [(t)] [für diesen Beobachtungszeitraum [(i)]] [und für die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t(i)]</sub>)]] geltenden Vorzeitigen Tilgungsfaktor [(n<sub>[t(i)]</sub>)] [für *performanceabhängige Abwicklung einfügen*: [der Summe aus [100%][●] und [dem absoluten Wert]] der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance][, der die Vorzeitige Tilgung ausgelöst hat,]] (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).

[[Die][Der] [den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)]] [[jeweils] zugeordnete] [„**Barriere** [(n<sub>[t(i)]</sub>)]“] [Vorzeitige Tilgungslevel] [(Call-Level)] entspricht [jeweils] ●.]

[Der [jeweilige] [den [Bewertungs][Beobachtungs]tagen ((t))][den Beobachtungszeiträumen ((i))]] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Barrieren [(n<sub>[t(i)]</sub>)] zugeordnete] **Vorzeitige Tilgungsfaktor** [(n<sub>[t(i)]</sub>)] entspricht ●.]

- (2) [*Mindestbetrag*: [*bedingt*: Sofern [*Bonus*: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>[t(i)]</sub>)] [erreicht oder] [unter][über-] schreitet], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **mindestens** [dem Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Mindestbetrag**“ oder „**Floor**“).]

[*Höchstbetrag*: [*bedingt*: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][●] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>[t(i)]</sub>)] [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung*: ●], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **höchstens** dem [Nennwert] [multipliziert mit ●][●] (der „**Höchstbetrag**“ oder „**Cap**“).]

- [(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung [wird][sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags werden] unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.]

- [(4)][●][Im Falle einer Vorzeitigen Tilgung nach diesen Bestimmungen ist [Finaler] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag des Beobachtungszeitraums (i), während der] die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind [(der „**Vorzeitige Tilgungstag**“).]]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][●] bis [8][●]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der [Inhaberstamm-][Vinkulierten Namens-]Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN ●, die „Aktie“)] der ● (die „Gesellschaft“).
- (2) [Der „Referenzkurs“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der ● (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „Kurs“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [andere Kursdefinition: ●] [„Berechnungstage“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (2) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
  - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
  - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
  - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
  - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
  - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
  - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
  - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
  - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle (§ [9][●] Absatz (4)) bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- [(3) Sollte(n)

[(a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* bzw., im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,]

[[b)][●] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]

[[c)][●] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]

[[d)][●] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,]

[[e)][●] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein]

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen:* ,

[[f)][●] die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g)][●] die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[[h)][●] die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,]

[[i)][●] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]]

[oder

[(j)][●] bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Grundes,]

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][●] bekannt machen.]

[(5)][(3)] Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder [die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen,] die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt machen.

[(6)][(4)] Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie *[bei einem Korb als Basiswert, der*

*Aktien beinhaltet, einfügen:* ihrerseits] durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

[(7)][(5)] Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

#### § [8][●]

##### Marktstörungen

(1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

(a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),

(b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder

(c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Indizes als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).
- (3) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder -Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. -Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●] [●]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]]  
[andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.]  
[andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))][•] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.
- [(5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][•] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][•] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][•] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.]

### § [8][•]

#### Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.



(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

(a) [*im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,

(b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)

(iii) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder

(iv) [*im Falle eines ausschließlich nicht fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*:  
[(a)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)] in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

[(b)][(c)] die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder

[(c)][(d)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Zinssatz**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][Fixing][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er [an dem ●][im Interbankenhandel] (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und [an ●] auf der [Reutersseite ●][Bildschirmseite ● des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●]] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, [entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs] [alternative Folgebestimmung: ●.]. [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.]]] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den Zinssatz fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs für den Zinssatz nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den Zinssatz, einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- [(3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

#### § [8][●]

##### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (e) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
  - (f) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den Zinssatz an dem Referenzmarkt,
  - (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Zinssatz gehandelt werden oder
  - (h) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

**Regelungen für Anleihen als Basiswert:]**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*] [(ISIN ●)] [des][der] [*Emittenten einfügen: ●*] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Zeitbestimmung: ●*] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ●] berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] [Kursen][●].] [*andere Kursdefinition: ●*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Anleihe an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrunde liegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf sachgerechte Art und Weise entsprechend anzupassen] [●].
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder wird sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine

[Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

### § [8][●]

#### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[*bei Tilgung durch physische Lieferung einfügen:* Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (e) jedes Ereignis, dass nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (f) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (g) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falle des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (h) andere als die vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

**[Regelungen für Körbe:**

[§ 6][●]

Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils][sofern der Korb selbst Basiswert ist, bitte einfügen: einem Korb (der „**Korb**“) bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen ([sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteilen im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § [6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

§ [7][●]

Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § [7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also gegebenenfalls seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.



[(2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

#### § [8][●]

##### Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ definiert. ]]

§ 9[●]

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 5[●]] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7] [oder] [10[●]] [spätestens] am [●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))] [bzw., im Falle einer Kündigung nach § 7] [oder] [10[●], nach dem Kündigungstag]] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3[4] Absatz (2)) ist, so [wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][so besteht der Anspruch auf Abwicklung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistende] Auszahlungs[- oder Kündigungs]betrag [*sofern erforderlich, einfügen:* , einschließlich [des [Mindest] [- und des] [Höchst][betrags]][, ] [und] [des Vorzeitigen Tilgungsbetrags][, ] [und] [eines eventuellen Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung],] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel:* ●].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse:* ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16[●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]
- (5) Jegliche Zahlung [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgt durch [die Emittentin][*Name und Anschrift einer alternativen Zahlstelle einfügen:* ●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 16[●] be-

kannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung des Auszahlungs[, Tilgungs]- oder Kündigungs)betrags [oder der Abwicklung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw.] [dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ 5][●] Absatz (1))] [bzw.] [dem Kündigungstag (§ 7] [oder] [10] [●]), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

#### § [10][●]

##### Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [erstmals zum [●] und danach] zu[m] [jeweiligen] [Bewertungstag [(t)]] [●] (der „**Kündigungstermin**“) durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag] [und als] [Fälligkeitstag].] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § 7][●], ausgeschlossen.]

#### § [11][●]

##### Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.

- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [13][•]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

#### § [12][•]

##### Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

#### § [13][•]

##### Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ [14][●]

Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

*[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass (i) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und (ii) im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

*[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

§ [15][•]

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [16][•]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem über-regionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][•]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][•]

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder un-

durchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [16][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungs Betrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [alternative Bestimmung einfügen: ●]

Option 2 ENDE]

## D. Weitere Angaben

**I. Angaben in Form eines Verweises**

<b>Angabe</b>	<b>Aufnahme von Angaben im Wege des Verweises auf Seite</b>	<b>Veröffentlichung</b>
Angaben zur <b>Emittentin</b> nach Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004	132	Im <b>Registrierungsformular</b> der Hamburger Sparkasse AG vom 15. Mai 2018, das in elektronischer Form im Internet auf <a href="http://www.haspa.de">http://www.haspa.de</a> veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird
Angaben zu <b>mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren</b>	24	Im Abschnitt " <i>A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</i> " (Seiten 3 bis 9) des <b>Registrierungsformulars</b> der Hamburger Sparkasse AG vom 15. Mai 2018, das in elektronischer Form im Internet auf <a href="http://www.haspa.de">http://www.haspa.de</a> veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird

**II. Zustimmung zur Prospektnutzung**

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt X. (Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen)) ein.



Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden. Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I. (Allgemeines)) übernimmt die Emittentin auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

**Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.**

## E. Formular der Endgültigen Bedingungen

*Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ.*



## **ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

**gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**

**zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG**

**für Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 15. Juni 2018**

*[kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:*

**[•%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-][Teilschuldverschreibung] •]**

*[Nummer der Serie einfügen: Reihe •]*

*[Gesamtemissionsvolumen einfügen: Emissionsvolumen EUR •]*

*[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	•
[II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers.....	•]
[II][III].	Schuldverschreibungsbedingungen .....	•
Anhang:	Zusammenfassung.....	•

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 15. Juni 2018 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

## **I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot**

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

**WKN:** ●

**ISIN:** ●

**Gesamtnennwert:** ●

**Emissionstermin** (Valutierung): ●

**öffentlicher Verkaufsbeginn:** ●

**Zeichnungsfrist:** [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [*alternative Zuteilungsmethode:* oder ●].]

**Mindestbetrag der Zeichnung:** Euro ●

**Höchstbetrag der Zeichnung:** [Euro ●] [/] [Entfällt.]

**[anfänglicher] Angebotspreis je Schuldverschreibung:** [100% des Nennwerts] [EUR ●] [*Angabe von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden:* zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von ●] [●]]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

**Koordinator** des Angebots: [●, [Adresse einfügen: ●]][Entfällt.]

**Börsennotierung:** [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] ● [sowie ●] [*falls bekannt einfügen:* zum ●] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

**Kleinste handelbare Einheit:** [EUR ●] [● Stück]

**Feste Rendite:** [*bei 100% kapitalgeschützten Wertpapieren mit fester Rendite:* Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt ●.][Entfällt.]

**Basiswert:** [*Bezeichnung Basiswert(e) aus den Basiswertklassen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe einfügen, ggf. inkl. Währung:* ●.][Entfällt.]

[*insbes. bei Wertpapieren:* ISIN], [Bloomberg-][Reuters-]Code: ●]

[*sofern anwendbar:* Maßgebliche Börse: ●]

[*ausführliche Beschreibung des Basiswerts einfügen (insbesondere im Falle von Indizes, Zinssätzen und Körben als Basiswert); bei Körben als Basiswert inkl. **Gewichtung** der Bestandteile, sofern anwendbar; bei Indizes, die nicht von der Emittentin berechnet werden, z.B. Angaben zur Indexstrategie, Auswahl und Gewichtung der Indexbestandteile; Methode und Formel(n) zur Indexberechnung, Name der Festlegungsstelle, Anpassungsregeln, Überprüfungsintervalle, Indextyp (Preis- oder Kursindex) und Währung:* ●]

[*im Falle von Indizes, die nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden und auch nicht durch eine Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, Angabe z.B. einer Internetseite oder eines anderen Ortes, wo **Angaben zum Index** zu finden sind:* ●]

**Basispreis:** ● [Entfällt.]

[*ggf. zusätzliche Bestimmungen zum Basiswert:* ●]

[Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von [●] ("Administrator") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]

[Angaben über [*Basiswert einfügen*: ●] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] ● eingeholt werden.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** [des][der] Basiswert[e][s] sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [z.B. *Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist*: ●]

[Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

**Interessen Beteiligter:** [*Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner*: ●] [Außer den im Basisprospekt vom 15. Juni 2018 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

**Verwendung der Erlöse:** [*Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt C. XII. im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben*: ●.] [Andernfalls: Entfällt.]

*Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen:* **Weitere Angaben zur Prospektnutzung:** [●.]

*[insbesondere bei komplexen derivativen Wertpapieren zusätzliche Darstellung und gegebenenfalls beispielhafte Berechnung unterschiedlicher Zinszahlungsszenarien und/oder Abwicklungsvarianten in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des oder der Basiswerte bei Steigen, Fallen und Seitwärtsbewegung des oder der Basiswerte:*

## II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die [[Höhe und der Zeitpunkt der] Abwicklung] [und die] [Verzinsung] der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der [Performance][Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte].

*[Beträge, Währungen, Datumsangaben, Zeitperioden, Zins- bzw. Prozentangaben, Ja/Nein-Angaben und ggf. Referenzzinssätze ggf. in tabellarischer Gegenüberstellung angeben: •*

[Beispiele:

Referenzkurs des Basiswerts am [Finalen] Bewertungstag	Höhe des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag
•	•
•	•
•	•

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	•	•
2	•	•
3	•	•

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Vorzeitige Tilgung am Zinszahltag (t)
1	•	•
2	•	•



3	•	•
---	---	---

Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor	Zinszahlung für das 1. bis 3. Jahr der Laufzeit
•	•
•	•
•	•

]

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der [variablen] [Zinszahlung] [bzw. der] [Performance] [Wertentwicklung] [des Basiswerts] [der Basiswerte] dar. Frühere Wertentwicklungen [des Basiswerts] [der Basiswerte] [des Referenzzinssatzes] sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.]]

### **III. Schuldverschreibungsbedingungen**

*[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für verzinsliche oder für unverzinsliche Schuldverschreibungen (Abschnitt C. XIII. im Basisprospekt, Option 1 und Option 2) wiederholt. Von einem erneuten Abdruck der Schuldverschreibungsbedingungen in diesem Formular für die Endgültigen Bedingungen wird abgesehen.]*

Hamburg, den [*Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •*]

**Hamburger Sparkasse AG**

## F. Angaben zur Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Absatz (1) WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 15. Mai 2018 verwiesen. Bei den im Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.